VERSUCH EINER ABHANDLUNG VOM EIGENTHUM DER BAUERN, NACH...

Digitized by Google

Vorbericht.

I.

Meine Abſicht iſt nicht, andre hierdurch zu unterrichten, ſondern artheilen zu laſſen, ob ich auch die Sache nach Sinn und Meynung der Frage recht t und beurtheilet habe oder nicht, erfahren, wie weit meine Verſu- ltig oder ungültig ſind. Dieſes iſt ahre Urſache, um welcher Willen värtiges Schriftchen zum Vor- kommt, und ſich wagt, der gelehr- Zelt unter die Augen zu treten.

1. Warum dieſe Schrift zum Vorſchein kommt.

Ich ſchreibe deutſch und aufrich- Die deutſche Mundart iſt zwar

2. Und zwar in deutſcher Sprache.

Digitized by Google

wohl eben nicht meine Mutterſprache, dem ohngeachtet unterſtehe mich doch zu wünſchen, daß mein Deutſches Deutſche zur Noth verſtehen möchten. Ich habe mich weiter gewaget, und die Kunſtwörter verdeutſcht hingeſchrieben. Sollte alſo ein undeutſches Wort oder eine undeutſche Redensart die Fehler dieſer Schrift vermehren, ſo bitte mir eine gütige Nachſicht angedeihen zu laſſen, Sprachfehler ſind ja auch menſchlich.

3. Im natürlichen Vortrage.

3. Erſcheinet die Abhandlung ganz ſchlecht, nackt und bloß, ohne Wortputz und Rednerſchmuck, in ihrer natürlichen Geſtalt; bindet ſich der Vortrag gar zu genau an die Worte und Begriffe, ſo ſchmeckt die Schreibart gar zu trocken und zu nüchtern ohne Salz und Schmalz. Hat man nur die Wahrheit erſt in ihrer natürlichen Blöße erblicket, ſo iſt es ein Leichtes, ihr eine Kleidertracht zu geben, welche man will, und ſie etwa als eine Fabel,

bel, Parabel-Erzählung, Frag und Antwort, als eine Rede, als ein Gespräch mit sich selbst, als eine Unterredung mit andern, als ein Lied, als ein Trauer- oder Lustspiel, als ein Ermahnungsschreiben, als einen Brief, oder als einen Cyrus, Cleveland, Telemach, Robinson, Belisar und dergleichen einzukleiden. Ich lasse einem jeden seine Freyheit. Man gönne mir die meinige. Ich suche itzt die Wahrheit bloß und unangekleidet, nicht in Büchern, sondern in der Vernunft.

4. Ohne Anführung der Schriftsteller.

4. In Geschichterzählungen kommt es auf die Gültigkeit der Zeugnisse an. Wird nun die Glaubwürdigkeit einer erzählten That angefochten, so ist es allerdings nöthig, die Quellen anzuzeigen, aus welchen man das seine geschöpfet hat, wo es aber auf ein anschauendes Erkenntniß ankömmt, wo eine unparteyische und gelassene Beprüfung die Sache ausmacht, wo eine Lehre aus allgemeinen

Begriffen und bekannten Grundsätzen hergeleitet wird, da ist es eben nicht höchstnöthig, zum Beweise Schriftsteller als Zeugen der vorgebrachten Wahrheit aufzustellen, oder sich auf sie zu berufen; desto schärfer aber die Sache selbst, die Worte, die Begriffe, die Gründe, die Urtheile, und die Art der Urtheile und Schlüsse zu beurtheilen. Ich gründe meine Beweise nicht auf meine eigene Aussage, nicht auf Eidschwüre, nicht auf Bücher, Schriften, briefliche Urkunden, nicht auf Zeugen, nicht auf Zwang durch Pein, Marter und Folter. Meine Beweise sind allgemeine Begriffe, ganz bekannte Grundsätze, tägliche Erfahrungen und dargethane Gründe, darauf ich meinen Vortrag baue. Der Mangel der Zeit und Bücher, wie auch die Zerstreuung des Gemüths durch andre Geschäffte, haben mich außerdem vom Nachschlagen abgehalten. Daher führe ich kein Buch an, wie ich es doch nach der einmal bey den

Bücher-

Digitized by Google

Bücherschreibern eingeführten Mode billig hätte thun sollen.

5. Ich habe weder Land noch Bauern, und also vom Eigenthum der Bauern nichts zu besorgen. Bekömmt ein Erbbauer Land zum Eigenthum, so verliere ich es nicht. Bekömmt er kein Eigenthum, so gewinne ich es nicht. Aufmerksame Leser werden meiner wohlgesinnten Feder die Unparteylichkeit, nicht absprechen, wenn sie sich gefallen lassen, folgende Blätter im Zusammenhange und Verknüpfung der Sätze mit Bedacht und Geduld durchzulesen. 5. Ohne Parteylichkeit.

Digitized by Google

Innhalt.

I. Vortrag der Frage.

II. Lehr-Sätze zur Erläuterung und Entscheidung der Frage.

III. Bestimmung der Frage.

IV. Entscheidung der Frage.

V. Beschluß.

Erstes

Erstes Kapitel.

Vom Vortrage der Frage.

§. 1.

Vortrag der Frage.

Ist es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, daß der Bauer Land oder nur bewegliche Güter zum Eigenthum besitze? und in wie weit soll sich das Recht des Bauers über dieses Eigenthum erstrecken, daß es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey? So lautet die Frage, welche mir Anlaß gegeben, meine Gedanken vom Eigenthume der Bauern zu Papier zu bringen.

Digitized by Google

§. 2.

eurtheilung r Frage.

Der Verfasser hat die Frage nicht schlechtweg abgefaßt, sondern das Eigenthum des Bauer-Landes mit dem Eigenthume der beweglichen Güther eines Bauers in Vergleichung gesetzet, und verlanget zu wiss-n, welches von beyden vor das gemeine Wesen vortheilhafter und nützlicher sey? und in wie weit sich das Recht des Bauers über solches Eigenthum erstrecken soll? Siehet man die Frage überhaupt und obenhin an, so scheinet sie bey dem ersten Anblick sehr leicht zu seyn, sie wird aber desto schwerer und bedenklicher, je tiefer man auf den Grund siehet. Man könnte sie mit Ja und Nein beantworten, weil man sie mehr als in einerley Verstande nehmen und ausdeuten kann. Ich finde daher vor nöthig:

1. Die Aufgabe zu zergliedern.

2. Die darinn enthaltenen Begriffe aus einander zu wickeln und die Bedeutung der Frage und Wörter genau zu bestimmen, damit die Entscheidung nach der Natur der Sache und Beschaffenheit der Umstände gründlich erfolgen und Lesern desto deutlicher und klärer einleuchten möge.

§. 3.

ergliederung : Frage.

Zergliedert man die Frage, so erscheinen nachstehende Worte, welche eine Erklärung, und

und zwar nach der Ordnung, so wie sie in der Frage vorkommen, nämlich

1. Gemeine Wesen
2. Vortheilhafter
3. Nützlicher
4. Bauer
5. Land
6. Bewegliche Güter
7. Eigenthum
8. Besitz
9. Recht.

Weil dasjenige zuerst stehen muß, ohne welches das folgende entweder gar nicht oder nicht genugsam verstanden werden kann; so wird es hoffentlich erlaubet seyn, von der obigen Ordnung in etwas abzuweichen.

Zweytes Kapitel.

Lehrsätze zur Frage.

§. 4.

Bevor ich zur Bestimmung und Entscheidung der Frage schreite, wird es nicht undienlich seyn, einige Anmerkungen als ganz bekannte

bekannte Sätze zum Grunde voraus zu setzen, sie lauten also:

§. 5.

Nothwendigkeit des Eigenthums.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen haben die Gemeinschaft der Güter abgeschafft, und das Eigenthum eingeführt.

§. 6.

Der Bevölkerung.

Kein Reich kann ohne Unterthanen bestehen, die Bevölkerung ist also vor einen Staat unumgänglich nothwendig, dagegen die Entvölkerung sehr schädlich.

§. 7.

Der Lebensmittel.

Menschen müssen essen und trinken, sonst sterben sie vor Hunger und Durst, die Lebensmittel sind also ganz unentbehrlich.

§. 8.

Des Vorraths und wohlfeilen Preißes der Lebensmittel.

Die Hungersnoth befördert das Sterben. Dieses die Entvölkerung. Der Mangel an Lebensmitteln und derselben Theurung befördern die Hungersnoth, der Vorrath an Lebensmitteln und wohlfeile Preiß verhindern die Hungersnoth. Einem Staate ist also sehr viel daran gelegen, daß der Mangel und die Theurung der Lebensmittel verhütet, und dagegen der Vorrath und wohlfeile Preiß befördert werde.

§. 9.

Des Ackerbaues und der Viehzucht.

Die ungebauete Erde und das wüste Land bringt zwar von selbst Dorn und Disteln, aber kein

kein Getraide; dagegen befördert der Ackerbau die Hervorbringung und Vermehrung des Getraides und die gute Wartung und Fütterung des Viehes befördert dessen Vermehrung. Also ist einem Reiche daran gelegen, daß der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumet, sondern befördert werde.

§. 10.

Der Adelstand ist bey einer aristokratischen und monarchischen Regierungsform nothwendig. Und der Landadel kann ohne Knechte und Bauern nicht wohl bestehen; dagegen sind dessen Vorrechte desto größer, wenn die zu Landgütern angeschriebenen Leute leibeigene Erbbauern sind, die Bauern schaffen uns durch den Ackerbau und die Viehzucht den größesten Theil der Lebensmittel. Also ist die Ungleichheit der Stände, und der Bauerstand, in Betracht des Ackerbaues und der Viehzucht, auch in Absicht des Landadels, in einem Staate nothwendig. Der Ungleichheit der Stände.

§. 11.

Kein Staat kann ohne Einkünfte bestehen. Also ist der Bauer schuldig, seine Nahrung und Erwerb zu Abtragung der Auflagen durch den Ackerbau und die Viehzucht zu suchen. Diese Schuldigkeit macht einen Bauer, folglich nicht der Kaufmannshandel nicht die bloße Leib- Der Bauern Pflichten und Schuldigkeiten.

Digitized by Google

Leibeigenschaft, nicht das bloße Eigenthum des Bauerlandes, auch nicht die bloße Macht, das Erworbene ganz zu verzehren, oder vor sich zu behalten, ohne die Auflagen abzutragen.

§. 12.

Das bloße Grund-Eigenthum des Bauer-Ackers macht an und vor sich den Bauer nicht fleißig.

Es kann der Bauer ein guter und fleißiger Ackersmann und Landwirth seyn, ob er gleich das Grundeigenthum seines Ackers nicht besitzet, wenn er nur seinen gewissen Genuß davon hat, oder eine Belohnung vor seine Müh und Arbeit bekommt, z. E. ein Pachter, ein Halbbauer. Dagegen kann der Bauer ein schlechter und fauler Ackersmann und Landwirth seyn, wenn er gleich sein Land zum Grundeigenthum besitzet. Daher macht das bloße Grundeigenthum des Bauerlandes an und vor sich den Bauer nicht fleißig.

§. 13.

Der Landadel kann bestehen, wenn gleich seine Bauren nur Erbzinns-Leute und keine Erbbauern sind.

Zur Vermehrung des Getraides trägt nichts bey, ob der königliche Prinz Triptolemus von Eleusinien, ob der römische Patricius und 14tägige Dictator Livius Quintius, oder der heydnische Sklave Epictetus, oder der christliche Knecht Onesimus, oder der bucklichte Aesopus, ob der Herr selbst oder sein Knecht, ob der Eigenthümer oder ein Fremder, als ein Pachter, ein gemietheter oder ein Halbbauer den Acker pflüget, wenn das Land nur gut gepflüget

get wird. Zur Vermehrung des Viehes trägt nichts bey, ob es der Patriarch Jakob oder der Hirt Vertumnus, ob der Herr oder Knecht, ob der Eigenthümer oder dazu insbesondere gedungener Miethling hütet, weidet und füttert, wenn es nur gut abgewartet wird. Folglich kann der Landadel bestehen, wenn gleich die zu dessen Landgütern angeschriebene Leute nur Erbzinsbauern und keine leibeigenen Erbbauern, noch römische Sklaven sind. Z. E. dienet England, Holland und ein Theil von Deutschland.

§. 14.

Der Bauer hat als Grundeigenthümer über sein Bauerland mehr Macht und Gewalt, als wenn solches einer Herrschaft zukommt. Folglich arbeitet er lieber vor sich selbst, als vor seine Grundherrschaft, daher ist ihm keine verdrießlichere Arbeit als die Frohndienste, die er seiner Grundherrschaft wider seinen guten Willen, und also gezwungen umsonst thun muß. Allein hier ist die Rede, was des Bauern Pflicht und Schuldigkeit sey, aber gar nicht die Frage, ob er solche gern oder ungern verrichte?

Der Bauer ist verpflichtet seiner Schuldigkeitnachzukommen, er mag es gern oder ungern thun.

§. 15.

§. 15.

Niemand soll sich unrechtmäßiger Weise mit fremdem Guth bereichern.

Einem jeden das Seine, ruft das Natur- Völker- und bürgerliche Recht, daher soll Niemand mit Schaden und Unrecht eines andern sich bereichern.

Drittes Kapitel.

Von der Bestimmung der Frage.

I. Gemeine Wesen.

§. 16.

Gemeine Wesen.

Jedes Reich, jeder Staat besteht aus der Oberlandesherrschaft und aus Unterthanen. Die Unterthanen vertheilen sich in verschiedene Stände. Ein jeder Stand besteht aus verschiedenen Personen, welche gemeinschaftliche Rechte und Gesetze untereinander haben, folglich ein gemeines Wesen mit einander zusammen ausmachen. Also hat der Adelstand gemeinschaftliche Rechte und Gesetze; der Lehrstand gemeinschaftliche Rechte und Gesetze; der Soldatenstand gemeinschaftliche Rechte und Gesetze; der Bürgerstand gemeinschaftliche Rechte und Gesetze; der Bauerstand gemeinschaftliche Rechte und Gesetze,

Digitized by Google

setze; der Hausstand gemeinschaftliche Rechte und Gesetze. Und diese Stände insgesammt zusammen genommen, machen ein einziges gemeines oder gemeinschaftliches Wesen eines Staats aus.

In Rußland machten ehemals die Herrschaftlichen Bedienten einen besondern Stand aus, und hatten ihre besondere Gerichtsbarkeit, unter welcher sie stunden.

Bey den Türken ist eine Gleichheit der Stände, und kein Adelstand.

Der Einsiedlerstand, er sey freywillig oder gezwungen, ist das Gegentheil von einer Gesellschaft. Mithin kann er zum gemeinen Wesen eines Staats nicht gerechnet werden. Also bedeutet das gemeine Wesen in der Frage, laut obigem nicht den einzigen Bauer-Stand, sondern alle Stände eines Staats.

II. Vortheilhafter und nützlicher.

§. 17.

Man nennet vortheilhaft, was so beschaffen ist, daß wir dadurch an der Zeit, Mühe, Arbeit und Kosten nichts verlieren, sondern vielmehr gewinnen. Vortheilhaft.

§. 18.

Nützlich heißt dasjenige, was wir zu unsrer Nothdurft, Nothwendigkeit, Bequem- Nützlich.

Digitized by Google

lichkeit und Ergötzlichkeit brauchen können, oder was zu unserm Gebrauch bequem ist, um eine Sache oder unsern Zustand gut und besser, aber nicht schlechter zu machen.

I. Zwischenurtheil.

§. 19.

Der wohlfeile Preis der Lebensmittel ist vortheilhafter und nützlicher als die Theurung.

Der wohlfeile Preiß der Lebensmittel ist dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, als die Theurung. Die Theurung befördert die Hungersnoth, §. 8. Die Hungersnoth befördert das Sterben und die Entvölkerung §. 8. welche dem gemeinen Wesen eines Staats höchst schädlich ist. §. 6. Der Vorrath an Lebensmitteln und wohlfeile Preiß verhindern die Hungersnoth. §. 8. Also verschafft uns der wohlfeile Preiß eher und leichter die Lebensmittel zum Essen und Trinken, als die Theurung. Essen und Trinken erhält die Menschen bey dem Leben. Lebendige Menschen befördern die Bevölkerung, welche vor einen Staat höchstnothwendig ist. §. 6. Mithin ist der wohlfeile Preiß der Lebensmittel dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, als die Theurung.

§. 20.

Widerlegung eines Einwurfs.

Ist eine Theurung da, so wird zwar derjenige, der einen Vorrath an Getraide und

Vieh

Vieh hat, solches theurer als sonsten loß. Allein dergleichen Vortheil und Nutzen trifft alsdenn nur sehr wenige. Hingegen leidet darunter der größeste Theil des gemeinen Wesens, sonderlich aber die Armuth. Die höchste Landesherrschaft gewinnet gleichfalls nichts dabey, so wie sie im Gegentheil auch nichts verlieret, wenn der Preiß der Lebensmittel wohlfeil ist, weil bey wohlfeilen und theuren Zeiten die obrigkeitlichen Gefälle und Abgaben nach der landüblichen Steuertaxe immer einerley verbleiben. Daher bleibt der wohlfeile Preiß der Lebensmittel allemal dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, als die Theurung.

Nicht alle Einwohner eines Staats sind lauter Grönländer, Isländer, Lappländer und Samojeden, die sich nur mit Rennthierfellen kleiden, und ohne Brod, wie einige Tartarn und Kalmucken leben, und dennoch alt werden.

Unterthanen, die an Brod gewohnt sind, gerathen aus Mangel des Getraides in Hungersnoth. Man frage nur Neapel und den Kirchenstaat, wie die theure Zeit geschmecket hat.

Digitized by Google

II. Zwischenurtheil.

§. 21.

Der Vorrath an Getraide und Vieh ist vortheilhafter und nützlicher, als dessen Mangel.

Der Vorrath an Getraide und Vieh ist vortheilhafter und nützlicher, als der Mangel. Der wohlfeile Preiß der Lebensmittel entstehet aus dem Vorrath an Getraide und Vieh. Die Theurung hat außer der Verkauferey sonderlich auch den Mangel an Getraide und Vieh zum Grunde. Nun ist der wohlfeile Preiß der Lebensmittel dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, als die Theurung. §. 19. Folglich ist auch der Vorrath an Getraide und Vieh vortheilhafter und nützlicher, als der Mangel.

III. Zwischenurtheil.

§. 22.

Die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht ist vortheilhafter und nützlicher, als die Verabsäumung.

Die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht ist vortheilhafter und nützlicher, als deren Verabsäumung. Den Vorrath an Getraide und Vieh verschafft der Ackerbau und die Viehzucht bey einer klugen Wirthschaft. Der Mangel an Getraide und Vieh entsteht unter andern aus der Verabsäumung des Ackerbaues und der Viehzucht. Nun ist der Vorrath an Getraide und Vieh vortheilhafter und nützlicher, als der Mangel, §. 21. Folglich ist die Beförderung

des

Digitized by Google

des Ackerbaues und der Viehzucht vortheilhafter und nützlicher, als deren Verabsäumung.

§. 23.

Soll es also dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher seyn, wenn der Bauer Land- oder bewegliche Güter zum Eigenthum hat, so muß dadurch nach der Absicht des Bauerstandes

Bestimmung, worinn der Vortheil und Nutzen vom Bauerstande laut der Frage bestehen soll.

1. Der Ackerbau und die Viehzucht
2. Der Vorrath an Getraide und Vieh
3. Der wohlfeile Preiß der Lebensmittel

mehr befördert werden, als wenn der Bauer kein Land oder keine beweglichen Güter eigenthümlich besitzt.

III. Recht.

§. 24.

Recht nennet man

Recht.

I. Die bequemste, kürzeste und sicherste Art und Weise zu seinem Zweck zu gelangen, z. E.
   1. Der rechte Weg,
   2. Die rechte Landwirthschaft.

II. Das Gesetz selbst, als:
   1. Das Lehnrecht.
   2. Das Land- und Dorfrecht.
   3. Das Stadtrecht.

III. Die gesetzmäßige, oder aus dem Gesetz fließende freye Macht und Gewalt, das Ge-

botene und Erlaubte zu thun, und das Verbotene zu unterlassen, als:

das Bürgerrecht,
das Bauerrecht,
das Braurecht.

Die letztere Bedeutung des Rechts kommt in der Frage vor.

IV. Eigenthum.

§. 25.

Eigenthum. Das Eigenthum bestehet in dem Recht über ein körperliches Ding oder Guth, d. i. in der freyen Macht und Gewalt mit einem solchen Ding oder Guth, nach eigenem Belieben, Gutdünken und Gutbefinden zu schalten und zu walten.

Folglich es auch zu besitzen, zu verwalten, zu brauchen und allen Nutzen daraus zu ziehen.

Daher wird kraft des Eigenthums ein Ding unser. Es ist aber unser, wenn kein andrer darüber was zu sagen hat, als wir nur einzig und allein.

Also besitzen wir das unsre mit Ausschließung aller übrigen.

§. 26.

Eigentliches Uneigentliches Eigentlich wird das Wort Eigenthum nur von körperlichen Dingen gebrauchet. Gleichnißweise aber auch von unkörperlichen Sachen gesagt.

§. 27.

§. 27.

Das Eigenthum kann entweder wiederrufen werden oder nicht. Wiederrufliches Unwiederrufliches.

§. 28.

Das oberlandesherrlichkeitliche Eigenthum, es sey eingeschränkt oder uneingeschränkt, gehet die Frage nicht an. Oberlandesherrlichkeitliche.

§. 29.

Die freye Macht und Gewalt mit dem Seinigen zu thun was man will, kann mit der Frucht und Nutznießung verknüpft, aber auch beyde von einander getrennet seyn. Grund des Vollkommenen und Unvollkommenen.

§. 30.

Ist diese Macht und Gewalt mit der Frucht- und Nutznießung verknüpft, so heißet es ein volles und vollkommenes Eigenthum. Vollkommenes.

§. 31.

Sind diese Stücke, nämlich die Macht zu veräußern und die Frucht- oder Nutznießung von einander abgesondert, so daß einer die Macht und Gewalt behält ein Gut zu veräußern, und ein andrer die Frucht und Nutznießung von eben demselben Gut bekommt, so nennet man es ein unvollkommenes Eigenthum. Unvollkommenes.

Hier haben also gewissermaßen zwey ihren Antheil an dem Eigenthum einer und derselben Sache, aber jeder auf eine andre Art.

Digitized by Google

§. 32.

Grundeigenthum.

Besitzt jemand die Macht das Gut nach seinem Belieben zu veräußern, so daß keinem andern einige Gewalt wegen Veräußerung des Guts zukommt, so wird es das Mehrere, das Obere, das Grundeigenthum genennet.

§. 33.

Nutzeigenthum.

Hat Jemand bloß die Nutz- und Fruchtnieſſung, aber keine Macht das Gut nach eigenem Belieben zu veräußern, so heißt es das Mindere, das Niedere, das Untere, das Frucht- das Nutzeigenthum.

§. 34.

Unterschied des Vollkommenen.

Das vollkommene Eigenthum ist entweder

1. Ein ganz freyes, oder
2. Ein beschwertes und dienstbares.

§. 35.

Ganz freyes.

Das ganz freye Eigenthum ist von allen Dienstbarkeiten und Zinsen befreyet.

§. 36.

Dienstbares.

Das beschwerte und dienstbare ist mit Dienstbarkeiten oder Zinsen, oder mit beyden zusammen beleget.

§. 37.

Digitized by Google

§. 37.

Die Dienstbarkeit ist entweder
1. Eine Felddienstbarkeit oder
2. Eine Stadt und Gebäude Dienstbarkeit, daher ist das dienstbare Eigenthum entweder mit einer Feld- oder Stadtdienstbarkeit beschweret.

Mit einer Stadt- oder Feld-Dienstbarkeit beschwertes.

§. 38.

Ist es nur mit bloßen Zinsen beleget, so heißet es ein bloßes Zinnsrecht.

Bloßes Zinnsrecht.

Das bloße Zinnsrecht ist, wenn jemand ein Gut zu besitzen, beständig zu gebrauchen und zu nutzen hat, dafür aber dem Zinnsherrn zur Erkenntniß des vormals gehabten Eigenthums, oder zum Zeichen der Unterwürfigkeit einen jährlichen Zinns entrichten muß.

1. In dem bloßen Zinnsrecht wird das Obereigenthum völlig auf den Zinnsmann gebracht, und dieser entrichtet also den Zinns nicht von einem Fremden, sondern von seinem eigenen Guth. Dahero

2. Ihm denn auch solches nicht kann eingezogen werden, wenn er gleich den Zinns in etlichen Jahren nicht entrichtet. Jedoch steht es frey, ihn diesfalls willkührlich zu bestrafen.

§. 39.

Das unvollkommene Eigenthum, da einem

Exempel des Unvollkommenen.

das Ober- dem andern das Untereigenthum zukommt, hat

1. Der Lehnherr und der Vasall oder Lehnsmann.

2. Der Erbzinnsherr und der Erbzinnsmann.

3. Der Grundherr und der Grundbraucher.

§. 40.

Bedeutung des Worts Lehn.

Das Wort Lehn bedeutet:

1. Lehnguth,

2. Lehngesetz,

3. Lehnrecht, Lehngerechtigkeit oder Gerechtsame.

§. 41.

Lehnrecht.

Lehngerechtsame ist eine Vergünstigung, welche jemand also gegeben wird, daß zwar das Obereigenthum des unbeweglichen Guths bey dem Lehnherrn verbleibt, das nutzbare Eigenthum aber auf den Lehnmann kommt, und dieser dagegen dem Lehnherren treu und gewärtig zu seyn, auch auf erheischenden Fall Leib und Leben vor und bey demselben aufgesetzet, angelobet.

§. 42.

Erbzinnsrecht.

Das Erbzinnsrecht ist eine Gerechtigkeit, da jemand nicht allein die völlige Nutzung eines unbeweglichen Guths hat, sondern auch desfalls auf gewisse Maaße verordnen mag, jedoch daß

er

er dem Erbzinnsherrn einen gewissen jährlichen Erbzinns entrichten, und das Erbzinnsguth anbaue, verbessere und in baulichem Wesen erhalte.

Durch das unbewegliche Guth werden Aecker und Häuser verstanden. Denn die beweglichen und unkörperlichen Güther sind dergleichen Anbaues und Verbesserung nicht fähig. Können daher zu einem Erbzinnsguth nicht gerechnet werden.

§. 43.

Das Recht des Erbzinnsherrn bestehet in folgenden: Rechte des Erbzinns-Herrn.

1. Er ist als wahrer Obereigenthumsherr, als Lehn- oder Erbzinnsherr des Erbzinnsguths anzusehen.

2. Er muß also davor von seinem Erbzinnsmann erkannt werden.

3. Er ist berechtiget, einen gewissen jährlichen Zinns zu fodern.

4. Er kann in gewissen Fällen den Vertrag erneuren, und das Guth wieder in Lehn geben, auch die Lehnwaare oder Lehngeld davor nehmen.

5. Er hat das Vorzugsrecht vor allen Forderungen der übrigen Gläubiger, falls der Zinns nicht bezahlet ist.

6. Er hat drn Verkauf bey Veräußerung des Erbzinnsguths, wenn er so viel giebt, als

von

von andern davor gebothen wird, daher der Verkäufer ihm solches vorher melden und seine Einwilligung einholen muß.

7. Er ist berechtiget seine Einwilligung zur Veräußerung des Erbzinnsguths zu ertheilen.

8. Dahingegen kann er das Obereigenthum nach eigenem Belieben ohne Einwilligung des Erbzinnsmannes verkaufen, so daß diesem kein Verkauf zukommt.

9. Der Erbzinnsherr kann das Guth, so viel es das Obereigenthum betrifft, von einem jeden, ja von dem Erbzinnsmann selbst, wenn ihm solches zurück gehalten wird, in Anspruch nehmen und zurück fordern.

§. 44.

Rechte des Erbzinns-Mannes.

Die Rechte des Erbzinnsmannes sind:

1. Er hat fast eben das Recht, was einem Eigenthumsherrn zukommt.

2. Er genießet alle Nutzung von dem Guth.

3. Er muß davor dem Erbzinnsherrn einen gewissen jährlichen Zinns abtragen.

4. Findet er selbst einen Schatz, darinn so ist er sein.

5. Findet aber ein andrer dergleichen Schatz von ohngefähr, so gehöret ihm die Hälfte.

6. Er muß alle Beschwerden, Auflagen und Steuern gewöhnliche, ungewöhnliche und ausserordentliche davon abtragen.

7. Er

7. Er mag das Guth weder mit Zinsen noch andern Dienstbarkeiten dem Verleiher oder Herrn zum Nachtheil, ohne dessen Einwilligung beschweren.

8. Er ist verpflichtet, es in rechtem wesentlichen Bau zu halten.

9. Er ist schuldig, dasselbe dermaaßen zu erhalten, als wenn es einzig und allein sein eigen wäre.

10. Er kann das Erbzinnsguth auf gewisse Maaße an eine unverbothene Person, bey welcher der Erbherr seines Zinnses gewiß und mächtig seyn mag, veräußern, nur muß er dasselbe bey rechter Zeit dem Eigenthumsherrn ansagen und anbieten.

11. Er kann das Erbzinnsguth einem andern, ohne Wissen des Erb-Zinnsherrn, verpfänden oder zu einem Untererbzinns abgeben.

12. So oft sich ein Fall an dem Lehnherrn oder Besitzer des Erbzinnsguths durch das Absterben zuträgt, so ist der Erbzinnsmann schuldig den Erbzinnsherrn aufs neue zu erkennen, das Guth in Lehn zu nehmen und in den Fällen, da sichs gebühret und Herkommens ist, die Lehnwaare, es sey die hohe oder die kleine, da ist das Lehnrecht zu entrichten.

13. Wenn das Erbzinnsguth verkaufet worden, so ist der Käufer als neuer Erbzinns-

mann

mann verpflichtet, den Erbzinnsherrn zu erkennen, das Guth in Lehn zu nehmen und die Lehnwaare oder das Lehngeld zu entrichten.

§. 45.

Unterschied zwischen dem bloßen Zinns- Recht und Erbzinns- Recht.

Unterschied zwischen dem bloßen Zinnsrecht und Erbzinnsrecht.

1. Der bloße Zinnsmann hat das Ober- und Untereigenthum, das Obereigenthum verbleibt bey dem Erbzinnsherrn, der Erbzinnsmann hat nur das Unter- oder Niedereigenthum.

2. Der bloße Zinnsmann zahlet den Zinns von seinem ganz eigenen Guth, der Erbzinnsmann von einem halb fremden.

3. Der bloße Zinnsmann verliert das Guth nicht, wenn er gleich in drey Jahren den Zinns nicht entrichtet, und wird nur davor willkührlich gestraft, der Erbzinnsmann verliert davor sein Erbzinnsguth.

4. Der bloße Zinnsmann darf Niemand um Erlaubniß fragen, was er mit seinem Guth anfangen will.

Der Erbzinnsmann verliert sein Erbzinnsguth, wenn er es ohne Vorbewust und Einwilligung des Erbzinnsherrn an einen andern verkauft und übergeben hat.

5. Der bloße Zinnsmann darf Niemand Rechenschaft geben, wenn er gleich sein Guth verschlimmert.

Der

Der Erbzinnsmann ist schuldig, das Guth in baulichem Wesen zu unterhalten und zu verbessern.

§. 46.

Grund oder Platz-Recht.

Das Grund- oder Platzrecht ist eine Gerechtigkeit, vermöge deren jemand auf eines andern Grund und Boden ein Haus auf seine Kosten bauen und gegen Entrichtung eines gewissen jährlichen Grundzinnses brauchen mag.

§. 47.

Rechte des Grund-Bauchers.

Das Grund-Brauchersrecht besteht darinn, daß er des Grundherrn Platz und was ihm darauf zu bauen erlaubet ist, nach Gefallen brauchen, auch solches einem andern wieder überlassen kann.

Der Grundbraucher verliert das Grundrecht nicht, ob schon das Haus einfiele oder abbrennete, sondern er kann allemal ein andres an die Stelle bauen, immaßen er ein stärkeres Recht, welches auf dem Grund und Boden haftet, innen hat, als ein Fruchtnießer.

§. 48.

Bestimmung des Eigenthums davon die Frage ist.

Die Erfahrung belehrt uns, daß durchgehends jeder Bauer vor seinen Ackerbau und Viehzucht den Nutzen von seinem Getraide und Vieh zu genießen hat, davon verkaufen, veräußern, und damit machen kann was er will. Dagegegen kann nicht ein jeder Bauer seinen

Grund

Grund und Boden und sein Ackerfeld eigenmächtiger Weise verkaufen, oder sonst auf eine andre unerlaubte Art es veräußern, und damit machen was er will, mithin hat schon jeder Bauer, der Land hat, solches zum Nutz, und Fruchteigenthum, aber gar nicht zum Grund und Obereigenthum.

Es wird also gefragt, ob es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher sey, daß der Bauer Land zum Nutz und Grundeigenthum zusammen, und also zum vollen Eigenthum besitze, oder nur bewegliche Güter eigenthümlich haben soll.

V. Besitzen.

§. 49.

Besitzen. Besitzen heißt ein Ding oder Gut innen haben, mit dem Gemüth, Sinn und Meynung, daß solches Gut uns zustehe, und welches wir gedenken, von uns auch ferner zu behalten, wir mögen dem Leibe nach zugegen oder abwesend seyn.

§. 50.

Der Besitz ist körperlich und bürgerlich. Ist der Innhaber dem Leibe nach zugegen, so wird es der körperliche Besitz genennet. Ist er abwesend, so heißt es der bürgerliche Besitz.

§. 51.

Der eigentliche u. uneigentliche. Der rechte und wahre Besitz wird nur von körperlichen Dingen oder Gütern gesaget. Gleich-

Digitized by Google

Gleichnißweise brauchet man den Besitz auch von unkörperlichen Dingen oder Gütern, als von

1. Dienstbarkeiten,
2. dem Eigenthum.

§. 52.

Da nun gefraget wird, ob der Bauer Land oder nur bewegliche Güther zum Eigenthum besitzen soll, so versteht sichs, daß es ein rechter und wahrer bürgerlicher Besitz seyn müsse. Bestimmung was in der Frage Besitzen andeute.

VI. Land.

§. 53.

Das Wort Land hat mehr als eine Bedeutung. Es wird im Land ist ein vieldeutiges Wort.

1. Eigentlichen und
2. uneigentlichen oder figurlichen Verstande gebrauchet.

Im eigentlichen bedeutet es unter andern auch ein Landguth.

§. 54.

Ich verstehe durch ein Landguth einen Bezirk des Erdreichs, so aus Aeckern, Feld, Garten, Wiesen, Holzungen und Gewässer bestehet, mit denen dazu nöthigen Wohnungen und Gebäuden versehen, und für Menschen und Vieh vortheilhaft eingerichtet ist. Landguth.

Digitized by Google

§. 59.

Ober-Landesherrschaftliche.

Die landesherrschaftlichen Güter heißen
1. Domainen- Kron- Kammergüther.
2. Tafel- Chatullgüther.
3. Besonders eigene eigenthümliche Güther.

§. 60.

Unterschied der Güther der Unterthanen.

Der Unterthanen Güter sind
1. Adeliche,
2. Bürgerliche,
3. Freye Bauerhöfe,
4. Frohn- Bauerhöfe.

§. 61.

Adeliche.

Die adelichen oder Rittergüter werden eigentlich in
I. Freye eigene. Diese wiederum in
1. alte erbeigene Familien- und Stammgüther,
2. neu gekaufte oder auf andre rechtmäßige Weise neu erworbene Güter.
II. Lehngüther
1. alte
2. neue
3. Manns-
4. Weiber-
} Lehn.

§. 62.

Bürgerliche.

Bürgerliche Landgüter pflegen
zu 1. Fabriquen,
2. Bergwerken,
3. Salzwerken bestimmt zu seyn.

§. 63.

§. 63.

Freye Bauerhöfe, deren Besitzer zwar freye Leute sind, aber keine Unterthanen oder zum Landguth angeschriebene Leute unter sich haben, sondern sich mit Knechten, Mägden und Tagelöhnern behelfen müssen. Uebrigens nur den obrigkeitlichen Gerichten und Gefällen unterworfen sind. Daher ausser der höchsten Landesherrschaft sonst von keinem andern Grundherrn wissen. Freye Bauerhöfe.

Von diesen sind privilegirte Landgüter unterschieden. Diese können obrigkeitliche, adeliche, bürgerliche auch Bauerlandgüther seyn, und haben alsdann kraft des Gnadenbriefs, auch ihre besondern Vorrechte vor andern unprivilegirten Landgüthern. Privilegirte Landgüther.

§. 64.

Ferner sind die Landgüter entweder

1. große,
2. mittlere oder
3. kleine, nach ihrer Lage, Anbau u. Theilen.

§. 65.

Die Landwirthschaft ist die Klugheit, ein Landgut auf das Nützlichste zu nutzen; oder der Innbegriff aller Erfahrungen und Regeln, die bey dem vortheilhaften Gebrauch eines Landguts für wahr angenommen werden, und darnach man sich richten muß. Land-Wirthschaft.

§. 66.

Landwirth. Wer die Landwirthschaft treibet, der heisset ein Landwirth, Landmann.

§. 67.

Bestimmung was durch Land in der Frage zu verstehen sey. Wenn nun in der Frage des Landes gedacht wird, so verstehet man dadurch den Grund und Boden von des Bauren

1. Ackerfeld,
2. Wiesen,
3. Garten,
4. Haus,
5. Hof,
6. Stall,
7. Wagenscheune,
8. Scheunen,
9. Badstuben,
10. Behältnisse zur Verwahrung des Getraides und der übrigen Erd- Feld- Garten- und Baumfrüchte.

VII. Bewegliche Güter.

§. 68.

Unterschied der Güther. Die Dinge oder Sachen, so jemand besitzet, sind entweder

1. körperlich oder
2. unkörperlich.

Die körperlichen Dinge sind theils

1. beweg-

Digitized by Google

1. beweglich, theils
2. unbeweglich.

§. 69.

Bewegliche Güter sind, die von Natur beweget, das ist, unversehrt und unverletzt von einem Ort zum andern getragen und gebracht werden können. Ferner die im Stande sind, sich selbst zu bewegen und zu gehen. Bewegliche Güter.

§. 70.

Da also in der Frage von beweglichen Gütern Erwähnung geschiehet, so ist dadurch zu verstehen der Bauren Bestimmung was in der Frage durch bewegliche Güther verstanden werde.

1. Kleider,
2. Geld,
3. Hausrath,
4. Allerhand Fuhrwerk, Wagen, Schlitten, Pflüge, Eggen, it. Sensen, Sicheln, Harken, Gabeln, Aexte, Beile, ꝛc.
5. Wasserfahrzeuge.
6. Abgehauenes Holz.
7. Laut dem rußischen Landrecht, das auf dem Felde annoch stehende Getraide, welches sonst nach gemeinen Rechten vor unbeweglich Gut geachtet wird.
8. Mist, so zum Verkauf vorhanden.
9. Federvieh, Hornvieh, Pferde, Schweine, Schaafe, Ziegen.

Digitized by Google

10. Fische in Teichen und Fischhaltern, so nicht zur Zucht gehalten werden.

VIII. Bauer.

§. 71.

Namens-Erklärung der Bauern.

Die Unterthanen auf einem Landguth, oder die zu einem Landguth angeschriebenen Leute nennet man Bauren.

Ein grober, ungeschliffener, unbescheidener Mensch heißet auch ein Bauer. Von ihm ist aber hier die Rede nicht.

§. 72.

Bauer-Abgaben an die Grundherrschaft.

Die Bauerabgaben an die Grundherrschaft sind

1. Zins,
2. Zehenden,
3. Frohndienste, diese sind entweder
   1. ordentliche,
   2. ausserordentliche,
   3. gemessene,
   4. ungemessene.

   Sie geschehen entweder mit dem
   1. Leibe,
   2. Fuß,
   3. Pferde,
   4. Gespann;

oder mit der 5. Hand, und heißen Leitfuß, Pferdgespann oder Handfrohndienste.

§. 73.

Digitized by Google

§. 73.

Die Frohn- oder Hofdienste sind eine Beschwerde für die Bauren, zumal in der Erndtezeit, da die meiste Arbeit vorfällt, und sie alsdann mehr Tage als sonsten zu Hofe dienen, und ihre eigene Arbeit, wenn sie nicht erwachsene Söhne und Töchter haben, von Tagelöhnern verrichten lassen müssen. Aber dem Grundherrn bringen die Frohndienste einen großen Vortheil. Beschaffenheit der Frohndienste.

1. Sie dürfen weniger Gesinde halten.

2. Die Arbeiter nicht lohnen.

3. Mehrentheils auch nicht speisen, und bekommen doch alle ihre Arbeit gethan, wenn nur gute Aufsicht dabey ist.

4. Sie dürfen auch nicht so viel Gespann als sonsten halten.

5. Sie können daher das kostbare Pferdefutter ersparen, und dagegen ander Vieh ausfuttern, welches ihnen Nutzen bringt.

§. 74.

Die Gefälle an die höchste Landesherrschaft heißen Obrigkeitliche Gefälle.

1. Kopfgeld, Kopfzins, Kopfschoß, Seelengeld.

2. Hufenschoß, Hufengeld.

3. Vorspann mit Fuhr und Pferden.

4. Zollgeld, Brückengeld, Wegegeld.

Digitized by Google

5. Recrouten.
6. Einquartierung.
7. Fouragelieferung.

§. 75.

Bauer. Ein Bauer ist ein Landwirth, Landmann, der schuldig ist, seinen Erwerb zu seinem und der Seinigen Unterhalt, wie auch zu den Abgaben an seine Grundherrschaft und zu Entrichtung der obrigkeitlichen Gefälle durch den Ackerbau und die Viehzucht zu erlangen, und zu Frohndiensten so oft wie sie verlanget werden, verpflichtet.

Die Viehzucht ist vom Ackerbau unzertrennlich, nicht allein wegen des Fuhrwerks, sondern auch wegen der Dingung und Bemistung der Ackerfelder.

§. 76.

Gattungen der Bauern. Die Bauren sind nicht einerley Gattung. Es giebt

1. Kron- } Bauren.
2. adeliche }
3. bürgerliche }
4. Freybauren oder freye Landsaßen.
5. Leibeigene Erbbauren, Frohnbauren, und zwar entweder Hofbauren oder Koßäten, Kothsassen.
6. Hufner.
7. Halbhufner.

8. Bloße

Digitized by Google

8. Bloße Zinsbauren.
9. Erbzinsbauren.
10. Pachtbauren.
11. Halbbauren.
12. Altsaßen, alte Inwohner.
13. Neusaßen, Neu-Ankömmlinge, Colonisten.

§. 77.

Man nennet den Bauer auch einen Bauersmann, Landmann, Ackersmann, Landsiedler.

§. 78. Kron-Bauer

Kronbauern sind, die einzig und allein die Oberlandesherrs. zu ihrer Grundherrs. haben.

§. 79.

Adeliche Bauren haben Edelleute zu ihren Grundherren. Adeliche.

§. 80.

Bürgerliche Bauren, deren Grundherren Stadtbürger sind. Bürgerliche.

§. 81.

Freybauren, die selbst von ihrer Bauerhufe die Grundherrschaft haben. Frey-Bauer.

§. 82.

Erbbauren, die zu einem Landguth angeschriebene Leute sind. Erb-Bauer.

§. 83.

Leibeigene Erbbauern sind zu einem Landguth angeschriebene Leute, deren Personen von dem Leibeigener Erb-Bauer.

dem Erbherrn können verkauft und veräußert werden, wenn gleich das Landguth nicht zugleich mit verkaufet wird.

§. 84.

Frohn-Bauer. Frohnbauern, die zu Scharwerken und Frohndiensten verpflichtet sind.

§. 85.

Hof-Bauer. Hofbauern, die am Hofe und auf den Hoffeldern ihren Grundherrn mit Mann und Pferd vor den Besitz ihrer Hufe Landes-Frohndienste thun müssen.

§. 86.

Kossät. Kossäten, Kothsassen, die wenig oder kein Land besitzen und vor ihre Wohnstelle nur zu Fuß und mit dem Leibe die Frohndienste ihren Grundherren verrichten.

§. 87.

Ein Sklave. Ein Sklave ist ein Leibeigener, über dessen Tod und Leben der Erbherr Macht und Gewalt hat.

Ein jeder Sklave ist ein Leibeigener, aber nicht jeder Leibeigene ist auch ein bloßer Sklave.

§. 88.

Hufner. Hufner, die eine ganze Hufe Bauer-Landes haben.

§. 89.

Halbhufner. Halbhufner, die eine halbe Hufe Bauer-Landes innen haben.

§. 90.

Digitized by Google

§. 90.

Zinsbauer ist ein Zinsmann, der vor das Bauerland seinem Zinsherren zum Zeichen seiner Unterwürfigkeit einen gewissen Zins jährlich entrichten muß. Zins-Bauer.

§. 91.

Erb-Zinsbauer ist ein Erb-Zinnsmann der von einem Herrn um gewissen jährlichen Zinns ein Landguth erblich bekommt, um es zu verbessern und in baulichem Wesen zu erhalten. Erb-Zins-Bauer.

Ein Erb-Zinnsbauer ist also ein Erbbauer, aber nicht sogleich auch ein Leibeigener.

§. 92.

Pachtbauer, der auf eine Zeitlang um ein gewisses jährliches Pachtgeld ein Bauerland gepachtet hat, um das vor sich zu nutzen. Pacht-Bauer.

Also ist ein Erb-Pachtbauer auch ein Erbzinnsmann.

§. 93.

Halbbauer, der auf einem fremden Landguth den Ackerbau und die Viehzucht abwartet, und vor seine Mühe mit dem Eigenthümer des Guths im Gewinn und Verlust auf die Hälfte oder einen gewissen Theil gehet. Halb-Bauer.

§. 94.

Digitized by Google

§. 94.

Alt-Saßen. Altsaßen, alte Innwohner sind Inngeborne, die über 30 und mehr Jahre ein Landguth besitzen.

§. 95.

Neu-Saßen. Neusaßen, neue Ankömmlinge, Colonisten sind aus der Fremde Ankommende, die noch nicht 10 Jahr ein Landguth innen haben.

Die Bauern stellen verschiedene Personen vor, daher sind sie auf verschiedene Art zu betrachten.

I.

Der Freybauer ist

1. Ein Mensch, in Betracht andrer Menschen.

2. Ein Hausvater und Landsaße, in Betracht des Staats.

3. Ein freyer Mann und sein eigener Herr, in Betracht seiner Person aber ein unmittelbarer Unterthan, in Betracht der Oberlandesherrschaft.

II. Der

Digitized by Google

II.

Der leibeigene Erbbauer ist.

1. Ein Mensch, in Betracht andrer Menschen.

2. Ein Knecht, in Betracht des Staats.

3. Ein Erbguth und Erbeigenthum, in Betracht seines Erbherrn.

III.

Der Erbzinsbauer ist.

1. Ein Mensch, in Betracht andrer Menschen.

2. Ein Hausvater und Siedler, in Betracht des Staats.

3. Ein Vasall und Unterhan, in Betracht seines Grundherrn.

In Deutschland sind die Rechte der Bauern unterschiedlich, und an etlichen Orten sehr geringe. In Pommern, Mecklenburg und andern Orten achtet man die Bauern als zu den Landgüthern wirklich angeschriebene und fast als leibeigene Leute, welche ihren Ober-Gerichts- und Grundherrn, zusammt mit allem dem Ihrigen, Weib und Kindern, zur knechtischen Dienst-

Dienstbarkeit verpflichtet sind. An etlichen Orten, als in Obersachsen, den spanischen Niederlanden, Ostfrießland, einigen Orten in Westphalen, Oldenburg, auch in Schwaben und Franken, sind die Bauren mehrentheils ganz freye Leute und nur gewisser Maaßen ihren Obergerichts- und Grundherren zu gewissen Diensten und Zahlung gewisser jährlichen Zinsen verbunden. Es ist aber deren Beschaffenheit mit den Rechten der deutschen Reichsbauern gar nicht zu vergleichen, als welche in den unmittelbaren Reichsdorfschaften angesessen und keine Obergerichts- und Grundherren erkennen, sondern der kaiserlichen Majestät und dem Reiche unmittelbar unterworfen sind.

Goldast in seiner Zueignungsschrift von Reichshändeln benennet unter denselben die freye Leute auf der leuchtkircher Heyde in Schwaben und zu Meglos, und dann die freyen Reichsdörfer Suffelhein, Gamb, Godramstein und etliche so in Franken und an den Gränzen des Markgrafthums Anspach angesessen und gelegen sind. Es haben aber die angeführten und noch vorhandenen Reichsdörfer und Reichsbauern große Privilegia vom Kaiser und dem Reich, als dem sie unmittel-

mittelbar unterworfen sind. Sie haben die hohe und niedrige Gerichtsbarkeit und Gerichte über sich und ihre Eingesessene und Leute ihre freye Religionsausübung, so wie es im Jahr 1624 festgesetzet gewesen, dabey das Recht, ihre Priesterschaft zu wählen, auch die Gerichtsbarkeit in Kirchensachen, alles nach hergebrachter Genehmigung ihrer Vorfahren, und erkennen allein den Kaiser vor ihr höchstes Oberhaupt, wenn Reichskriege seyn und die Reichsritterschaft mit Reichsritter-Steuern beleget wird, so pfleget man vor der kaiserlichen Hofkammer diesen Reichsdörfern auch was gewisses an Beysteuer aufzulegen, welche dieselbe auf die kaiserl. Anweisung bezahlen müssen. Ausser diesen sind sie von allen Auflagen und Beschwerden frey. Woraus denn leicht zu ermessen, was für einen absonderlichen Vorzug diese Reichsdörfer vor andern mittelbaren Dörfern und Landesbauern haben, und wie ein Reichs-Dorfschulze, oder Richter in einem solchen Reichsdorfe, als das Haupt seiner Bauern Republik und Reichsfreyer Innwohner mit Recht sich zweymal so viel als ein mittelbarer Dorfschulze einbilden mag.

Nach Beschaffenheit des verschiedenen Staatssystems, Herkommens und Gewohnheit sind auch die Dorf-Bauerrechte und Gesetze

unterschieden, als in Norwegen haben die Bauern Land zum vollen Eigenthum und ihre Erbfolge hat was ähnliches mit einem fideicommiss. Die Schweden erkennen nicht ihre Erbzinsbauern, sondern nur die Freybauern vor freye Land- und Reichssaßen, folglich vor unmittelbare Reichsunterthanen, und erlauben ihnen auch dahero auf ihren Reichstagen als einem Reichsstand Sitz und Stimme. Dagegen ist die Leibeigenschaft der polnischen, böhmischen, ungarischen und indostanischen Bauern desto stärker. Rußland hat auf Kron- adelichen und bürgerlichen Landgüthern leibeigene Erbbauern, welche ihr Land haben und Bobilen oder Koßäten ohne Ackerland, auch freye Landsaßen, welche Odworzen heissen, das ist, Inhaber eines einzigen Bauerhofes, nebst Ackerland, aber ohne Unterthanen und Bauern.

§. 96.

Bestimmung welche Gattung in der Frage zu verstehen sey.

Da nun in der Frage nicht ausgedrückt ist, welche Gattung der Bauren zu verstehen sey, sondern überhaupt von Bauren gefraget wird, ob sie Land oder nur bewegliche Güter zum Eigenthum besitzen sollen; so folget daraus, daß von allen Bauern die Rede sey, sie mögen sonst von einer Gattung seyn, von welcher sie wollen. Sie mögen Land innen haben, oder nicht. Sie

mögen

mögen Land zum Eigenthum schon besitzen oder nicht. Besitzen sie schon Land zum Eigenthum, so wird gefragt: ob es dem gemeinen Wesen eines ganzen Staats vortheilhafter und nützlicher sey, ihnen solches zu lassen oder zu nehmen. Besitzen sie es noch nicht, so ist die Frage: ob es dem gemeinen Wesen eines ganzen Staats vortheilhafter und nützlicher sey, ihnen solches zum Eigenthum zu geben oder nicht?

§. 97.

Bestimmung, was nicht gefragt wird.

Es wird nicht gefraget, was dem Bauer einzig und allein vortheilhafter und nützlicher sey, sondern was dem gemeinen Wesen eines ganzen Staats mehr Vortheil und Nutzen bringt?

Es wird nicht gefraget, ob ein Landesherr ein Edelmann, oder ein unadelicher Erbherr das Recht und die Macht habe, sein eigen Land seinen Erbbauren zum vollen Eigenthum zu geben, oder nicht? sondern die Frage ist, was nach der Weisheit, neue Gesetze und Einrichtungen zu machen, was nach der Staatsklugheit, was nach der Haushaltungskunst wegen des mehrern und größern Vortheils und Nutzens vor alle Stände eines ganzen Staats heilsamer und rathsamer sey?

Digitized by Google

§. 98.

Bestimmung der ganzen Frage.

Die Frage erscheinet also dergestalt: Ist es dem gemeinen Wesen (nämlich aller Stände eines Staats §. 16.) vortheilhafter und nützlicher, §. 17. und 18. nämlich

1. zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht,
2. zur Vermehrung des Vorraths an Getraide und Vieh durch den Ackerbau und Viehzucht,
3. zur Erniedrigung des Preises der Lebensmittel durch besagten Vorrath, §. 19. 21. 22.

das der Bauer (nämlich der kein eigenthümliches Land hat, als ein Erbbauer, ein Frohnhofbauer, ein Kossät, ein Kothsasse auf kronadelichen und bürgerlichen Landgütern, §. 82. 83. 84. 85.) Land (das ist, eine Hufe mehr oder weniger an Acker, Feld, Wiesen, Garten, Gehölz, Haus und Hofgrund, §. 67.) zum Eigenthum (nämlich zum Grund- und Fruchteigenthum, §. 32. 33.) besitze, (das ist, gesetzmäßig bekomme und innen habe, und wer es schon hat, als ein Freybauer und bloßer Zinsmann solches behalte, §. 49. 50.) und wie weit soll sich das Recht §. 24. (das ist, die gesetzmäßige Macht und Gewalt) über dieses Eigenthum erstrecken, (nämlich, soll es

uneine-

uneingeschränkt oder eingeschränkt seyn, und wie weit und wodurch) daß es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey.

Viertes Kapitel.

Von Entscheidung der Frage.

§. 99.

Die Entscheidung der Frage erfordert einige Zwischen- oder Neben- oder Beyurtheile. Hier sind sie.

IV. Zwischenurtheil.

§. 100.

Die Landwirthschaft ist ein unschuldiges und anständiges Nahrungsgeschäffte. Wir wissen, daß Patriarchen Hirten gewesen. Die Geschichte meldet uns, daß der Italiänische König Saturnus seine lateinische Unterthanen im Feldbau unterrichtet, oder wenigstens dazu angehalten habe, und ihm daher die goldene Zeit zugeschrieben worden. Sie melden uns, daß der königliche Prinz Triptolem, Sohn des Celli, Königes in Eleusinien, auf Eingeben der Cereris den Pflug erfunden, und den Acker selbst gepflüget habe. Sie melden uns, daß

Die Landwirthschaft ist ein unschuldiges und anständiges Nahrungsgeschäffte.

der römische Patricius, Livius Quinctius, durch den Stadtdiener von dem Pflugschaar zum Dictator nach Rom berufen worden, und nach erhaltenem Siege über die Aequier und Volscier innerhalb 14 Tagen wieder zu seinen Ochsen auf das Ackerfeld zurückgekehret sey. Sie melden uns, daß der zum pohlnischen Fürsten erwählte Piast aus Chruswitz, ein bemittelter Landwirth gewesen. In unsern Tagen soll, laut der Zeitungsblätter, ein gewisser großer Landesherr selbst gepflüget haben, vielleicht, um zu versuchen, ob das Pflügen eine saure und beschwerliche Arbeit sey? Zum Andenken hat der Eigenthümer den Pflug vor die Nachkommen aufbehalten. Die Landwirthschaft ist also zu allen Zeiten vor ein unschuldiges und anständiges Nahrungsgeschäffte geachtet worden. Daher sich schon Cicero dieserwegen folgendermaßen ausdrückt: Omnium rerum, ex quibus aliquid acquiritur agricultura nihil liberius, nihil dulcius, nihil libero homine dignius. Das ist: Unter allen Nahrungsgeschäfften ist die Landwirthschaft die ungezwungenste, das angenehmste, und für einen Menschen von gutem Herkommen das anständigste.

Ich weis wohl, daß eine gewisse Art Tartarn vor lauter Edelleute angesehen seyn wollen, daher die Landwirthschaft und Feldarbeit verab-

Digitized by Google

verabscheuen, und solche lieber durch ihre Sklaven verrichten lassen, so wie es vor Alters in Griechenland auch Mode war. Allein, es ist noch die Frage, welches edler, löblicher, rühmlicher, anständiger sey, seine adeliche Hand an den Pflug zu legen, oder zu rauben, zu stehlen, zu plündern, zu morden, zu sengen und zu brennen.

In Pohlen verlieret kein Edelmann sein adeliches Recht, und wird zum Bauer, wenn er gleich selbst aus Noth oder zur Lust seinen eigenen Acker mit seiner adelichen Hand gepflüget hätte. Er bleibt so nach als vor ein pohlnischer Churfürst oder Edelmann.

Das Pflügen und die Feldarbeit, als bloße Handlungen betrachtet, machen keinen zum Bauren, sondern die Bauerrechte, die Bauerschuldigkeiten und Pflichten, die Frohndienste, die Zinsbarkeit, die Knechtschaft, die Leibeigenschaft, die Sklaverey.

Es würde also ungemein lächerlich klingen, wenn jemand aus den obangeführten Exempeln den Schluß machen und behaupten wollte, die Schuldigkeit zu pflügen sey adelichen und vornehmen Standespersonen nothwendig eigen.

Das Pflügen erfordert nur Leibeskräfte, auch nur einen gemeinen und ganz geringen

Verstand, daher auch der Dümmste dennoch zum Pfluge schon geschickt ist.

Das Pflügen gehöret demnach vor gemeine Leute, vor Bauern, vor Knechte, vor Sklaven; aber nicht vor Stadtbürger, noch weniger vor Edelleute, am wenigsten vor hohe Standespersonen.

V. Zwischenurtheil.

§. 101.

Ein nothwendiges Geschäffte.

Der Ackerbau und die Viehzucht sind nothwendige Geschäffte. Menschen müssen essen und trinken, sonst sterben sie vor Hunger und Durst, §. 7. daher sind die Lebensmittel ganz unentbehrlich, §. 7. folglich auch Getraide und Vieh. Das ungebauete und unbesäete Land bringet zwar von selbst Dornen und Disteln, aber kein Getraide. §. 9. Der Ackerbau nebst dem Himmelsstriche, dem Grund und Boden und der Witterung, befördert die Hervorbringung und Vermehrung des Getraides. §. 9. Eine gute Fütterung und Wartung des Viehes befördern dessen Vermehrung, und die Verabsäumung dessen Verminderung. §. 9.

Die Verabsäumung und die Abwartung des Ackerbaues und der Viehzucht sind zwey gegen einander stehende Dinge, welche nicht zugleich

zugleich und zusammen bestehen können, sondern eins hebt das andre auf. Da es nun nicht möglich ist, durch die Verabsäumung des Ackerbaues und der Viehzucht die Vermehrung des Getraides und Viehes zu befördern, solches aber durch die Ausübung des Ackerbaues und der Viehzucht einzig und allein möglich wird, so ist der Ackerbau und die Viehzucht nothwendig, oder ein nothwendiges Geschäffte.

VI. Zwischenurtheil.

§. 102.

Ein nützliches Geschäffte.

Der Ackerbau und die Viehzucht sind nützliche Geschäffte. Die Gärtnerey, Jägerey und Fischerey verschaffen uns zwar einige Lebensmittel, aber der Ackerbau und die Viehzucht den größesten Theil derselben. Nun sind die Lebensmittel dem Menschen unentbehrlich nöthig, §. 7. daher brauchen wir den Ackerbau und die Viehzucht zu unsrer Nothwendigkeit und Nothdurft, was wir aber zu unsrer Nothwendigkeit und Nothdurft brauchen, heißt nützlich, §. 18. also sind der Ackerbau und die Viehzucht nützliche Geschäffte.

VII. Zwischenurtheil.

§. 103.

Was Eignes ist einem jeden, auch dem Bauer, vortheilhafter und nützlicher, als ganz und gar nichts.

Dem Bauer und einem jeden ist es vortheilhafter und nützlicher, etwas Eigenthümliches zu haben, als ganz und gar nichts. Die Gemeinschaft der Güter ist zwar noch bey den Rußischen Maltheser-Rittern ohnweit den Dniperischen Wasserfällen im Gebrauch. So haben auch verschiedene andre Ackerleute diese altväterische Gewohnheit theils beybehalten, theils wieder erneuert. Sie ist aber bey dem größesten Haufen der Menschen abgeschafft. Daher auch unter den Bauern und andern Ständen außer der Mode. Hat nun ein Bauer oder ein andrer Mensch ganz und gar nichts, so ist er bettelarm: Hat er aber etwas Eigenthümliches, so kann er doch davon einen nützlichen Gebrauch machen. Folglich ist es dem Bauer und einem jeden vortheilhafter und nützlicher, etwas Eigenthümliches zu haben, als ganz und gar nichts.

Das Betteln ist ein schändliches Nahrungsmittel, dem gemeinen Wesen sehr beschwerlich, und in großen Städten wegen der Pracherpoigte unerlaubt.

Stehlen, Rauben und Plündern bringt an Galgen und Rad.

Fleißiges

Fleißiges Arbeiten ist das sicherste Erwerbungsmittel wider die Bettelarmuth, und das allerehrlichste Nahrungsgeschäffte.

Die Samojedische Manier, abgelebte oder krüppelhafte Aeltern und Anverwandten (welche unvermögend geworden, mit auf den Fang auszugehen, und sich Unterhalt zu verschaffen) umzubringen, imgleichen die in Provence vor etlichen 100 Jahren üblich gewesene Französische Mode, sich selbst aus Verdruß des Lebens mit obrigkeitlicher Erlaubniß zu ermorden, lauft wider die Menschheit und die Natur lebendiger Geschöpfe, auch wider das Staatsinteresse.

Dem gemeinen Wesen eines Staats wäre es vortheilhafter und nützlicher, wenn Krüppel, preßhafte und sehr betagte arme Leute ihren Unterhalt, so wie es in Rußland geschiehet, in Armenhäusern und Hospitälern bekämen, als daß sie sich auf den Straßen und Gassen zum Erschrecken der Schwangern und Verursachung allerhand Mißgeburten herumschleppen.

VIII. Zwischenurtheil.

§. 104.

Das volle Eigenthum über die Bauerhufe ist dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das unvollkommene. Das volle Eigenthum bestehet in der freyen Macht und Gewalt mit dem

Das volle Eigenthum ist dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das unvollkommene.

dem Grund und Boden der Bauerhufe nach eigenem Belieben und Gutbefinden zu schalten und zu walten, auch alle Früchte und Nutzen davon zu genießen, §. 30. Enthält also das Grund- und Nutzeigenthum. §. 32-33.

Das unvollkommene trennt diese beyden Stücke, und vertheilet sie unter zwey Personen. Die eine behält die freye Macht und Gewalt, den Grund und Boden des Bauerlandes an andre zu veräußern, aber nicht die Früchte davon zu genießen. §. 31.

Die andre Person bekommt die freye Macht und Gewalt, eben dasselbe Bauerland zu nutzen, und alle Früchte davon zu genießen, aber nicht den Grund und Boden an andre zu veräußern, noch damit zu machen, was man will.

Das volle Eigenthum verleihet also eine uneingeschränkte Macht über den Grund und Boden nicht allein, sondern auch über die Früchte des Bauerlandes.

Das unvollkommene schränket solche Macht ein, und verleihet dem Grundherrn nur das Ober- oder Grundeigenthum, d. i. die Macht und Gewalt, den Grund und Boden des Bauerlandes, aber nicht die Früchte davon an andre zu veräußern.

Dem

Dem Fruchtnießer aber nur das Nutzeigenthum, d. i. die Macht und Gewalt über die Feld- Garten- Erd- und Baumfrüchte, allein nicht über den Grund und Boden.

Da man nun bey einer uneingeschränkten Macht und Gewalt über den Grund und Boden, wie auch über die Früchte eines Bauerlandes mehr gewinnen kann, als wenn die Macht und Gewalt sich entweder nur über den Grund und Boden allein, oder nur über die Früchte allein erstrecket. So ist das volle Eigenthum dem Bauer, wenn er solches hat, vortheilhafter und nützlicher, als das unvollkommene, es mag dieses nur das Obere, das Grund- oder nur das Mindere, das Nutz- und Fruchteigenthum seyn.

Das volle Eigenthum ist dem Bauer allezeit vortheilhafter und nützlicher, als das unvollkommene. Das ist eine unstreitige Wahrheit. Allein, hieraus folget noch gar nicht, was dem Bauer vortheilhafter und nützlicher ist, das ist auch dem gemeinen Wesen, dem ganzen Staat vortheilhafter und nützlicher.

IX. Zwischenurtheil.

§. 105.

Das volle Eigenthum der Hufe Landes ist dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das

Das volle Eigenthum des Landes ist dem Bauer

vortheilhafter und nützlicher, als der bloß beweglichen Güter.

das Eigenthum der bloß beweglichen Güter. Das volle Eigenthum der Hufe Landes ertheilt dem Bauer die freye Macht und Gewalt, damit nach eigenem Belieben und Gutbefinden zu schalten und zu walten, also auch zu besitzen, und die Früchte nebst allem Nutzen davon zu genießen. §. 104. Das volle Eigenthum der bloß beweglichen Güter ertheilt solche Macht dem Bauer nur über sein bewegliches oder fahrend Haab und Gut. Das volle Eigenthum der Hufe Landes enthält also auch dessen Besitz in sich. Dieses ist eine Folge aus dem vollen Eigenthum, die Hufe Landes gehöret zu den unbeweglichen Gütern. Die Gesetze ertheilen den Besitzern unbeweglicher Güter einige Vortheile, welche den Besitzern beweglicher Güter nicht zugestanden werden. Folglich ist das volle Eigenthum der Hufe Landes dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das volle Eigenthum der bloß beweglichen Güter.

X. Zwischenurtheil.

§. 106.

Eignes Land und bewegliche Güter zusammen sind dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, als nur Eines von beyden.

Dem Bauer ist es vortheilhafter und nützlicher, wenn er Land und bewegliche Güter zugleich zum vollen Eigenthum besitzet, als wenn er nur Land ohne bewegliche Güter, oder bewegliche Güter ohne Land zum Eigenthum hat.

Das

Das volle Eigenthum über die Hufe Landes ist dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das unvollkommene, §. 105. das volle Eigenthum über die Bauerhufe bringt ihm aber weniger Vortheil und Nutzen, wenn er keine Saat, kein Geld, auch Fuhrwerk und andre bewegliche Güter hat, oder zwar hat, aber weder mit solchen noch den Feld- und andern Früchten thun kann was er will. Es bringt ihm auch weniger Vortheil und Nutzen, wenn er zwar bewegliche Güter, aber kein eigen Land hat, und daher solches von irgend einem Grundherrn in Pacht nehmen, folglich davor das Pachtgeld, und also mehr entrichten muß, als er zu entrichten hätte, wenn das Land sein eigen wäre. Dagegen bringt ihm das volle Eigenthum über die Bauerhufe mehr Vortheil und Nutzen, wenn er auch zugleich sein eigen Vieh, Fuhrwerk, Saat und andre bewegliche Güter hat. Also ist dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, wenn er das volle Eigenthum über seine Hufe Landes und über seine beweglichen Güter hat, als wenn er nur Land ohne bewegliche Güter, oder bewegliche Güter ohne Land eigenthümlich besitzet.

Es würde dem Bauer schlechten Vortheil und Nutzen bringen, wenn er zwar freye Macht und Gewalt hätte, mit dem Grund

und

und Boden seiner Bauerhufe nach eigenem Belieben und Gutbefinden zu schalten und zu walten, hätte aber keine freye Macht und Gewalt, mit seinem Vieh, mit seinen eingesammleten Früchten, mit seinem Gelde, Kleidern, und mit seiner übrigen Fahr und Haabe zu thun, was er will, sondern müßte erst vorher allemal jemand um Erlaubniß fragen, und dadurch Zeit, Gelegenheit, Vortheil und Nutzen verabsäumen und aus den Händen fahren lassen.

XI. Zwischenurtheil.

§. 107.

Dem bemittelten Bauer ist das Grundeigenthum vortheilhafter und nützlicher, als das Nutzeigenthum.

Das Grundeigenthum über die Hufe Landes ist einem bemittelten Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das bloße Nutzeigenthum über eine solche Hufe. Das Grundeigenthum über eine Hufe Landes ertheilt eine freye Macht und Gewalt, den Grund und Boden nach eigenem Belieben und Gutbefinden an andre zu veräußern, zu verkaufen, oder auf Pacht und Grundzins abzugeben, oder vor sich selbst zu eigenem Gebrauch und Nutzen zu behalten. §. 32. Das bloße Nutzeigenthum erstrecket solche Macht und Gewalt nur über Halm- Erd- und Baumfrüchte, und also über die Nutznießung des Landes. §. 33.

Hat

Hat nun ein bemittelter Bauer das Grundeigenthum über seine Hufe Landes, so kann er sich alles, was zum Ackerbau und der Viehzucht nöthig ist, vor eigne Mittel anschaffen, und darf keinen Grundzins an irgend einen Herrn entrichten, sondern nur die obrigkeitlichen Gefälle an die Oberlandesherrschaft. §. 74. Hat aber ein bemittelter Bauer nur das bloße Nutzeigenthum, so hat er kein eigenthümliches Land, und muß außer den obrigkeitlichen Gefällen §. 74. auch die Abgaben an die Grundherrschaft vor die Nutzung der Hufe Landes entrichten, §. 72. folglich genießet er nicht so viel Vortheil und Nutzen, als er genießen würde, wenn er auch zugleich das Grundeigenthum darüber hätte. Mithin ist das Grundeigenthum über eine Hufe Landes einem bemittelten Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das bloße Eigenthum über eine solche Hufe.

XII. Zwischenurtheil.

§. 108.

Dem unbemittelten Bauer ist das Nutzeigenthum vortheilhafter und nützlicher als das Grundeigenthum.

Das bloße Nutzeigenthum über eine Hufe Landes ist einem unbemittelten Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das bloße Grundeigenthum über eine solche Hufe. Hat ein unbemittelter Bauer das bloße Nutzeigenthum über eine Hufe Landes, so hat er seinen Erb-

Grundherrn. Diesem ist daran gelegen, daß sein Bauer im Stande erhalten werde, die Abgaben und obrigkeitlichen Gefälle zu entrichten. Er kann die Umstände und Aufführung seines Bauers wissen. Er stehet ihm in allen Nöthen bey. Er erlaubt ihm Holz zu den Bauergebäuden. Er streckt ihm Geld, Vieh, Getraide zur Saat und Unterhalt vor. Er bezahlt das Kopfgeld vor ihn, wenn der Bauer solches zu rechter Zeit nicht aufbringen kann, weil er den Bauer in seiner Gewalt hat, und zur Wiederherstellung zwingen kann, so bald sich der Bauer erholet hat. Er schützet ihn wider Gewalt und Unrecht. Hat aber ein unbemittelter Bauer das Erbgrundeigenthum, so ist er ein freyer Landsaße, hat also keinen Erbgrundherrn, der ihm in obgedachten Fällen beystehet. Er muß dahero vor sich selbst sorgen. Fehlet es ihm an Mitteln, das Nöthige zum Ackerbau und zur Viehzucht anzuschaffen, so ist er gezwungen, sein Land unbebaut liegen zu lassen, an andre zu versetzen, zu verpachten, oder gar zu verlassen, und davon zu gehen, oder sich in die Leibeigenschaft als ein Erbbauer unter jemand zu begeben, wie wir solches bey den Aegyptiern zur Zeit der siebenjährigen Theurung antreffen.

Daher

Daher ist das bloße Nutzeigenthum über das Bauerland einem unbemittelten Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das bloße Grundeigenthum.

Hieraus erhellet, daß die Knecht- und Leibeigenschaft nicht allein nach dem Völkerrechte durch die Kriegsgefangenschaft, sondern auch nach dem Naturgesetz aus Liebe zur Selbsterhaltung durch den Mangel der Selbsthülfe entstanden. In der Knecht- und Leibeigenschaft Gebohrne können eben so wenig, als blind, taub und stumm Geborne, wider ihr Schicksal und Verhängniß murren. Wer sich gutwillig umsonst oder vor Geld in die Leibeigenschaft begiebt, hat sich solches selbst beyzumessen. Mit Gewalt und ohne Ursach in die Leibeigenschaft gezwungene haben das Recht, so bald sie können, sich wieder in ihre Freyheit zu setzen.

XIII. Zwischenurtheil.

§. 109.

Dem Grundherrn einer Bauerhufe ist es vortheilhafter und nützlicher, daß seinem Bauer nur das bloße Nutzeigenthum zugehöre, als daß ihm auch zugleich das Grundeigenthum zukomme. Der Grundherr oder Grundeigenthümer hat das Erbgrundrecht, das Erb

Dem Grundherrn einer Bauerhufe ist es vortheilhafter und nützlicher, daß seinem Bauer nur das Nutzeigenthum zugehöre, als daß

ihm auch zugleich das Grundeigenthum zukomme.

grundeigenthum über die Hufe Landes, welche der Erbbauer zu seinem Ackerbau und zu seiner Viehzucht brauchet und innen hat. Soll nun sein Erbbauer das Grundeigenthum haben, so muß ihm solches der Grundherr abstehen, abtreten und überlassen. Der Grundherr und der Nutz- oder Fruchtnießer, der Erbherr und der Erbbauer, sind zwo gegen einander gesetzte Personen, welche nicht zugleich einerley Rechte gemeinschaftlich mit einander zusammen haben können. Denn die Muthschirrung oder die Gesamtschaft findet zwar bey einer ungetheilten Erbschaft, und in einigen andern Rechtsfällen, aber nicht bey dem Eigenthum zwischen dem Grundeigenthümer und dem Fruchtnießer, dem Erbherrn und dem Erbbauer statt.

Behält demnach der Erbherr das Grundeigenthum, so muß nothwendig der Erbbauer davon ausgeschlossen und ihm nur einzig und allein das Nutz und Fruchteigenthum von der Bauerhufe gelassen werden.

Soll der Erbbauer das Grundeigenthum bekommen und haben, so muß der Erbherr nothwendiger Weise davon ausgeschlossen seyn, weil, wie gesagt, das Grundeigenthum weder getheilt, noch gemeinschaftlich vom Erbbauer und Erbherrn zugleich besessen werden kann.

kann. Wird nun der Erbherr vom Grundeigenthum ausgeschlossen, so verlieret er solches, und zugleich mit alle daraus fließende Gerechtsame.

1. Er verlieret das Recht, den Grund und Boden der Bauerhufe nach eigenem Belieben und Gutbefinden zu veräußern, weil ihm nicht mehr das Grundeigenthum darüber zugehöret, sondern seinem Erbbauer.

2. Er verlieret die Zwanggerechtigkeit, weil sein Erbbauer durch das erhaltene Grundeigenthum, davon er schon das Nutz- und Fruchteigenthum hat, ein Freybauer, oder wenigstens ein Erbzinsbauer geworden, und nicht mehr des Erbherrn Gerichtsbarkeit als ein Leibeigner erkennet. Der Erbherr kann ihn daher nicht mehr vor sich selber strafen, sondern muß ihn auch nur wegen kleiner und nicht schwerer Privatverbrechen gerichtlich belangen.

3. Er verlieret das Erbrecht an der Person des Erbbauers, weil dieser als ein Freybauer oder ein Erbzinsbauer zum freyen Mann gemacht ist. Er kann ihn daher vor seine Person nicht mehr an andre veräußern.

4. Er verlieret die Frohndienste, die ihm sonst so vortheilhaft und nützlich sind, maßen der Erbbauer das volle und freye Grund- und Nutzeigenthum hat, und die Frohndienste mit einem freyen und vollen Eigenthum nicht gar zu wohl bestehen.

5. Er verliert das Ansehen bey seinem Erbbauer, weil dieser seinen gewesenen Erbherrn, in Ermangelung der Zwanggerechtigkeit, nicht mehr so zu fürchten hat, indem er nicht mehr sein Leibeigener ist. Mithin behält der Erbherr von seinem Erbbauer und der Bauerhuse nichts weiter, als einen jährlichen bloßen Zinns zum Andenken seines ehemals darüber gehabten Erb- und Grundeigenthums. Der Erbherr behält also weniger als er vorher hatte.

Besitzt aber der Erbbauer nur das Frucht- und Nutzeigenthum, so behält der Erbherr

1. Das Grundeigenthum
2. Den Zinns
3. Den Zehenden
4. Die Frohndienste
5. Die Zwanggerechtigkeit
6. Das Erbrecht an der Person des Bauers
7. Das Ansehen bey seinem Erbbauer.

Er behält also in diesem Fall mehr als in dem ersteren. Folglich ist es dem Grundherrn vortheilhafter und nützlicher, daß seinem Erbbauren nur das bloße Nutz- und Fruchteigenthum zugehöre, als daß ihm das volle und freye Grund- und Nutzeigenthum zukomme.

XIV. Zwischenurtheil.

§. 110.

Es ist vortheilhafter daß ein Unadelicher sein Land behalte, als daß er es verliere.

Besitzt irgendwo ein Unadelicher Land zum vollen Eigenthum, so ist es dem gemeinen Wesen

sen vortheilhafter und nützlicher, daß ihm solches gelassen, als daß es ihm genommen werde.

Besitzt irgendwo ein Unadelicher Land zum vollen Eigenthum, so ist er schon im Besitz, und muß es rechtmäßig an sich gebracht haben. Er hat es rechtmäßig an sich gebracht, weil er es besitzet, und bishero zu von Niemand aus dem Besitz durch obrigkeitlichen Ausspruch gesetzet worden. Er besitzt es also rechtmäßig. Ist der Besitz rechtmäßig, so kann Niemand weiter einen gegründeten Anspruch daran haben auch machen. Folglich ist dergleichen Besitz Niemand mehr zum Schaden oder Nachtheil. Nun trägt zur Vermehrung des Getraides und des Viehes nichts bey, ob ein Leibeigener ein Knecht, ein Taglöhner oder der Eigenthümer selbst den Ackerbau und die Viehzucht abwartet, wenn nur alles gehörig abgewartet wird §. 13.

Mithin kann

1. Der Ackerbau und die Viehzucht
2. Der Vorrath an Getraide und Vieh
3. Der wohlfeile Preis der Lebensmittel befördert werden, wenn gleich ein Unadelicher Land eigenthümlich besitzet. Es ist aber dem gemeinen Wesen aller Stände eines Staats sehr viel daran gelegen, daß nach dem Natur-Völker- und bürgerlichen Recht ein jeder das Seine behalte und besitze, auch in dem Besitz des Seini-

gen geruhig und ungehört gelaſſen, und ihm nichts widerrechtlich genommen werde §. 15. Alſo iſt es dem gemeinen Weſen vortheilhafter und nützlicher, das auch dem unadelichen, freyen Landſaße, der ſchon Land eigenthümlich beſitzet, ſolches gelaſſen, als daß es ihm genommen werde.

XV. Zwiſchenurtheil.

§. III.

Es iſt vortheilhafter daß Neuankömmlinge auch Erbzinnsrecht bekommen.

Dem gemeinen Weſen iſt es vortheilhafter und nützlicher, wenn Neuankömmlinge vom Bauerſtande wüſtes Land auf Erbzinnsrecht bekommen, als wenn ſie es zum vollen und freyen Eigenthum erlangen. Neuankömmlinge auch von Bauerſtande ſind freye Leute, ſonſt wäre es ihnen nicht erlaubt aus einem Staat in einer andern zu ziehen. Freye Leute ſind niemand mit Leibeigenſchaft zugethan, daher als unmittelbare Unterthanen der Oberlandesherrſchaft, wo ſie ſich niederlaſſen, zu betrachten. Das wüſte Land, welches ihnen zu bebauen und zu verbeſſern angewieſen wird, hat auch noch keinen andern Grundherrn, als die Oberlandesherrſchaft. Mithin geſchiehet niemand nicht das allergeringſte Unrecht, wenn Neuankömmlingen davon etwas eingeräumet wird. Es iſt aber dem gemeinen Weſen aller Stände eines Staats vortheilhafter und nützlicher, daß das wüſte Land zur Vermehrung des Getraides angebauet, als daß es öde,

öde, wüste und unangebauet gelassen würde. Der Ackerbau und die Viehzucht erfordern Innwohner. Das wüste Land ist ein Zeichen eines Mangels an Innwohnern in einem Staat. Neuankömmlinge vermehren die Anzahl der Innwohner. Sie befördern also die Bevölkerung. Die Bevölkerung ist vor den Staat ein unumgänglich nothwendiges Stück §. 6. daher ist die Annahme der Fremdlinge, wo ein Mangel an Innwohnern ist, dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, als deren Zurückweisung. Nichts lockt so sehr freye Leute aus ihrem Vaterlande in einen fremden Staat, als die Hoffnung einer Sicherheit und Freyheit von der Leibeigenschaft, nebst der Vermuthung, in der Fremde mehr Vortheil und Nutzen anzutreffen, als im Vaterlande. Dieserwegen ist es dem gemeinen Wesen vortheilhaft und nützlich, daß zur Anlockung mehrerer Ankömmlinge den neuangekommenen Landleuten, außer der Sicherheit und Freyheit von der Leibeigenschaft, auch Land zum Eigenthum angewiesen und in Besitz gegeben werde. Nun kann kein Staat ohne Einkünfte bestehen §. 11. also müssen die Stände zu den Reichseinkünften das ihrige beytragen, folglich auch der Bauerstand und darunter gleichfalls die Neuangekommenen. Mithin kann das eigenthümliche Land der Neuankömmlinge nicht von allen Auflagen frey blei-

ben, sondern muß mit Abgaben beleget werden. Damit aber die Neuangekommenen und künftig zu erwartenden nicht abgeschrecket werden, so müssen die Auflagen dergestalt gemäßiget werden, daß das Recht der Neuankömmlinge dem vollen freyen Eigenthum am nächsten komme. Da nun dieses durch das Erbzinnsrecht am füglichsten geschehen kann §. 42. so ist es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, daß Neuankömmlinge das wüste Land auf Erbzinnsrecht bekommen, als daß sie es zum vollen und freyen Eigenthum erlangen.

XVI. Zwischenurtheil.

§. 112.

Wenn der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumet wird, so ist es dem gemeinen Wesen gleich viel, ob der Bauer Land zum vollen Eigenthum besitzet oder nicht.

Wenn der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumet wird, so ist es dem gemeinen Wesen gleich viel ob der Bauer Land zum vollen Eigenthum besitzet oder nicht.

Der Ackerbau und die Viehzucht sind nothwendige §. 101. und nützliche Geschäffte §. 102. Beydes kann aber vom Knecht eben sowohl als vom Herrn selbst, vom Fremden eben sowohl, als vom Eigenthümer des Ackers und Viehes verrichtet werden, wenn nur über den Knecht und Miethling ein guter Aufseher vorhanden ist. Dieser Satz ist ganz möglich, und enthält keinen Widerspruch in sich. Selbst die Erfahrung lehret

uns

uns auch, daß auf adelichen Landgütern nicht der Eigenthümer selbst, sondern ein gemietheter Dienstbote, ein Taglöhner und also ein Fremder; nicht der Herr selbst, sondern Knechte und Mägde, und also Fremde, die nicht den geringsten Antheil an dem Eigenthum des Ackers und Viehes haben, den Ackerbau und die Viehzucht abwarten, und der Herr des Guths nur die Aufsicht darüber führet, oder jemand zur Aufsicht bestellet. Der Ackerbau und die Viehzucht geschiehet durch Handanlegung, durch Fleiß und Arbeit zu Hause und im Felde, Hüttung und Abfütterung des Viehes zur rechten Zeit, und auf eine gehörige Art. Also geschiehet der Ackerbau und die Viehzucht nicht dadurch, daß der Bauer den Grund und Boden von seinem Ackerfeld, Wiesen und Gebäuden an andre verkaufen oder auf andre veräußern kann, wenn, wie und an wen er nur immer will. Es geschiehet auch nicht durch den Genuß des Nutzens vom Ackerbau und der Viehzucht, weil der Genuß des Nutzens alsdenn erst erfolget, wenn der Ackerbau und die Viehzucht schon geschehen. Mithin geschiehet es weder durch das Unvollkommene, es sey Grund- oder Nutz- und Fruchteigenthum, auch nicht durch das volle Eigenthum.

Das Eigenthum bestehet in dem Recht, in der Gerechtsamkeit, in dem gesetzlichen Vermögen

gen, etwas in Betracht der Sache, die unser ist, zu thun und zu lassen. Der Ackerbau und die Viehzucht in einer That, in einer Bewerkstelligung, in einer körperlichen Handlung, in einer Ausübung des gesetzlichen Vermögens. Diese That und Handlung als eine That und Handlung betrachtet, muß mit dem Bewegungsgrunde der zu einer That nnd Handlung Anlaß giebt, nicht vermischet werden. Der Nutzen vom Ackerbau und der Viehzucht ist der Bewegungsgrund zum Ackerbau und zur Viehzucht. Der Grundherr hat Nutzen von einer Bauerhufe Landes, die ihm zugehöret, wenn er sie entweder mit Gewinn verkaufet, oder auf Zinns andern oder auch seinem Erbbauer verpachtet, oder selbst vor sich bepflügen und die Früchte einerndten läßt. Der Erbbauer als Fruchtnießer der Bauerhufe muß zwar den Zinns und Abgaben an die Grundherrschaft §. 72. wie auch die obrigkeitlichen Gefälle entrichten (§. 74.) Hat aber davor auch seinen Nutzen, indem ihm alle Feld- Garten- Erd- und Baumfrüchte, die auf solcher Hufe gewachsen, imgleichen sein Vieh und die junge Zucht davon zugehöret, und er damit machen kann was er will. Ist der Bauer Erbgrundeigenthümer und Fruchtnießer zugleich, so ist alles sein, der Grund und Boden sein. Sein die Früchte. Sein das alte und junge Vieh,

und

und er entrichtet davor nur die Gefälle an die Oberlandesherrschaft §. 74. In allen diesen Fällen, der Bauer mag nur Grundeigenthümer allein, oder nur Fruchtnießer allein, oder Grundeigenthümer und Fruchtnießer zugleich seyn, hat das gemeine Wesen der Stände eines Staats keinen Nutzen noch Vortheil vom Ackerbau und der Viehzucht eines solchen Bauren, wenn er nichts von seinem Vorrath verkaufen kann oder nicht will, oder gar einen sehr hohen Preis davor verlanget. Das gemeine Wesen hat aber alsdenn vom Ackerbau und der Viehzucht Vortheil und Nutzen, wenn die Bauern den Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumen, sondern fleißig treiben, und im Stande sind von ihrem Vorrath am Getraide und Vieh an die übrigen Innwohner vor einen wohlfeilen Preis zu überlassen. Mithin steckt der Vortheil und Nutzen des gemeinen Wesens nicht in dem Grund und Landeigenthum des Bauern, sondern in der Ausübung der Bauerpflicht, d. i. im wirklichen Ackerbau und wirklicher Abwartung der Viehzucht. Wird nun der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumet, so ist es dem gemeinen Wesen gleich viel, ob der Bauer Land zum vollen Eigenthum besitzet oder nicht, d. i. ob der Bauer Grundeigenthümer und Fruchtnießer zugleich

ist.

ist, oder nur Frucht- und Nutznießer allein, ohne das Grundeigenthum zu haben.

In Pohlen wird der Ackerbau und die Viehzucht getrieben im Werder bey Elbing, Danzig und Marienburg gleichfalls. Aus beyden Gegenden kommt Getraide und Vieh zum Verkauf. Der Bauer in Pohlen ist ein Leibeigener Erbbauer. Er ist kein Grundeigenthümer von seiner Hufe Landes. Der Grund und Boden davon kömmt dem Erbgrundherrn eigenthümlich zu. Der Erbbauer ist aber Eigenthümer seiner Bauergebäude, seines Viehes und des Getraides, was er auf seiner Bauerhufe gebauet hat. Er kann damit machen was er will.

Die Werderischen Bauern sind lauter Freybauern. Ihnen kommt sowohl der Grund und Boden, als auch die Erd-Halm- und Baumfrüchte so auf ihrem Lande wachsen, eigenthümlich zu. Sie können mit ihren Gebäuden, mit ihrem Vieh und Getraide machen was sie wollen. Sie sind also Grundeigenthümer und Fruchtnießer zugleich. Kommen beyde Art Bauren mit ihrem Getraide und Vieh zu Markte, so fragt der Käufer, wenn er gleich die Bauren nicht kennet, wie theuer? wie viel habt ihr? wie viel ist da? er fragt nicht, habt ihr eigenes Land? Habt ihr das Grundeigenthum von eurer Hufe. Er

fragt

fragt nur nach dem Preise und nach dem Vorrath. Ihm ist es lieb, daß er vor sein Geld Getraide und Vieh haben kann. Je wohlfeiler, je lieber! ihm ist nichts darum zu thun, ob der Verkäufer Grund- und Fruchteigenthümer zugleich, oder nur Fruchteigenthümer allein sey. Das ist ihm und allen Käufern, folglich dem gemeinen Wesen sehr gleichgültig.

XVII. Zwischenurtheil.

§. 113.

Das Nutzeigenthum des Bauerlandes, oder das Fruchteigenthum, ist schon zulänglich hinreichend, den Erbbauer zur Ackerfeldarbeit zu bewegen. Das Nutz- und Fruchteigenthum des Landes giebt Macht und Gewalt, mit den Halm- und Baumfrüchten nach eignem Belieben und Gutbefinden zu thun, was man damit will, mithin selbige auf allerley Art und Weise zu brauchen und zu nutzen. Denn darinn bestehet das Frucht- und Nutzeigenthum des Landes. (§. 33.)

Das Nutzeigenthum ist schon hinlänglich, den Bauer zur Ackerfeldarbeit zu bewegen.

Hat nun ein Erbbauer das Nutz- und Fruchteigenthum des Bauerlandes, so kann er die Feld- Erd- und Baumfrüchte zu seinem und der Seinigen Unterhalt brauchen, vermehren, an andre davon verschenken oder verkaufen, kurz, er kann damit sowohl, als auch mit seinem

Digitized by Google

nem eignen Vieh machen was er will. Er hat also von seiner Bauerhufe allen Nutzen, ohne daß er dazu das Grundeigenthum vonnöthen hätte, und würde weder mehr Früchte noch Nutzen davon haben, wenn er gleich auch das Grundeigenthum, und also das volle Eigenthum hätte. Der Ackerbau und die Viehzucht geschiehet nicht ohne Absicht, die Absicht ist, Nutzen von den Feld- und Erdfrüchten, auch den Zuwachs des Viehes zu haben. Dieser Nutzen betrifft nicht etwa unsre Ergötzlichkeit und Bequemlichkeit, derer wir uns begeben können, wenn wir wollen. Er betrifft die Lebensmittel. Diese gehören zur Leibes Nahrung und Nothdurft, die ganz nothwendig sind, und derer wir uns nicht überheben können, wenn wir auch gleich wollten. Der Nutzen ist also einer von den wichtigsten. Je wichtiger aber der Nutzen ist, desto stärkern Bewegungsgrund giebt er ab, die Mittel anzuwenden, welche zu Erreichung der Absicht dienlich sind. Durch den Ackerbau und die Viehzucht wird die Vermehrung des Getraides und Viehes befördert. Die Vermehrung des Getraides und Viehes bringt Nutzen, also ist sie die Absicht des Ackerbaues und der Viehzucht, und diese sind das Mittel, gedachten Nutzen zu erlangen, indem ohne den

Ackerbau

Ackerbau und die Viehzucht die Vermehrung des Getraides und des Viehes nicht befördert, noch der Bauer des Nutzens davon theilhaftig werden kann. Nun wird der Bauer durch das Nutz- und Fruchteigenthum seiner Hufe Landes, d. i. durch das Eigenthum des Getraides und Viehes solchen Nutzens theilhaftig; also soll der Bauer nach seinem Beruf keine andre Handthierung zum Erwerbungsmittel haben, als den Ackerbau und die Viehzucht. Folglich ist das Frucht- und Nutzeigenthum des Bauerlandes schon hinlänglich zureichend, auch den Erbbauer zur Ackerfeldarbeit und Viehzucht zu bewegen.

Die Erfahrung bestärkt diesen Lehrsatz.

Dem Pachtbauer Kilian kommt der Grund und Boden des Landes, so er gemiethet hat, gewiß nicht eigenthümlich zu. Sonst hätte er nicht nöthig gehabt, es in Pacht zu nehmen. Und dem ohngeachtet wird er bewogen, das Ackerfeld zu bauen, auch seine Wiesen zu reinigen, um Getraide und Gras zu bekommen, weil solches ihm zugehöret, und er es zu seinem Nutzen anwenden kann, wenn, wo und wie er es nur immer will.

Der Fischer Glaucus hat den Grund und Boden des Gewässers, worinn er fischet, nicht zum Eigenthum, und gleichwohl giebt er sich

Mühe, falls es ihm sonst nicht besonders verbothen ist, sein Netz auszuwerfen, weil die Fische, die er daselbst fängt, ihm zugehören, und er also davon den Nutzen hat.

Wenn Nimrod, dem Liebhaber von der Jagd, ein Recht zuerkannt ist, auch in fremdem Gebiete zu jagen, so wird er solches nicht unterlassen, ob gleich der Grund und Boden eines solchen Gebiets nicht sein eigen ist, weil dasjenige, was er daselbst auf der Jagd fället, ihm zugehöret, und er nebst der Ergötzlichkeit auch Nutzen davon hat.

Die Krauthändler und Herumträger A. B. C. D. kommen vom platten Lande nach St. Petersburg, miethen vom Grundeigenthümer einen Gartenplatz, bearbeiten ihn, obgleich der Grund und Boden ihnen nicht zugehöret. Was beweget sie nun dazu? Bloß das Nutz- und Fruchteigenthum, so sie von dem gemietheten Gartenplatz haben. Denn die Gartenerdgewächse davon gehören ihnen zu, und sie verwenden solche zu ihrem Nutzen. Warum soll denn nun das Frucht- und Nutzeigenthum nicht zulänglich hinreichend seyn, auch den Erbbauer zum Ackerbau und zur Viehzucht zu bewegen, da doch das Getraide, was er auf seinem Baueracker bauet, wie auch der Zuwachs an jungem Vieh ihm eigenthümlich zugehöret,

und

und er solches zu seinem Nutzen verwenden kann, wenn, wo und wie er nur immer will, ob er gleich das Grundeigenthum von solchem Acker nicht hat.

Das Grundeigenthum ist wegen des Nutz- und Fruchteigenthums dieses, letzteres aber rühret nicht allezeit aus dem Grundeigenthum her. Daher kann jemand vom Ackerbau Nutzen haben, wenn ihm gleich der Grund und Boden des Ackers nicht eigenthümlich zukommt. Dagegen hat ein Grundeigenthümer von seinem Ackerlande keinen Vortheil, wenn er solches nicht auch nutzen kann. Das Grundeigenthum bringt alsdenn Nutzen:

1. Wenn man Gelegenheit hat, solches mit Gewinn zu verkaufen.
2. Oder wenn man selbst das Land zum Anbau des Getraides und Haltung des Viehes, oder anderm Nutzen brauchen kann.
3. Oder wenn man es an andre auf Zins verpachtet.

Bleibt das Land braach, öde und wüste liegen, so hat auch selbst der Grundherr keinen Nutzen davon. Es kommt also bloß darauf an, daß der Ackerbau fleißig getrieben werde, der Besitzer mag das Grund- und Nutzeigenthum zugleich, oder nur das Nutzeigenthum allein, oder auch nur seinen Jahreslohn haben.

XVIII. Zwischenurtheil.

§. 114.

Widerlegung eines Einwurfs.

Der Edelmann plackt zu sehr seinen Erbbauer. Er überhäuft ihn mit gar zu vielen und schweren Frohndiensten. Er legt ihm an Zinsgeldern und Zehenden zu viel auf. Er läßt ihm keine Zeit, seine eigne Haus- und Feldarbeit zu bestreiten. Dieses alles würde wegfallen, und der Bauer fleißiger vor sich arbeiten, wenn er Land zum Eigenthum besäße. Dergleichen Einwurf könnte hierbey gemacht werden.

Ich antworte und frage, Cartouche gehet in die Kirche, um zu stehlen, soll darum das Kirchengehen abgeschafft werden? Sulla, der römische Edelmann, preßt und plackt seine Erbbauern. Er tyranniſirt. Sollen darum die adelichen Rechte gänzlich aufgehoben werden? Der Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. Zudem ist es noch unbewiesen, daß jeder Edelmann mit seinen Erbbauern gar zu hart verfahre. Das harte Verfahren ist keine wahre Folge der adelichen Rechte, sondern eine bloße Wirkung der harten Gemüthsbeschaffenheit. Aber sind denn auch alle Bauren fleißige Arbeiter, lauter fromme und heilige Engel? Wer kann Bürge seyn, daß sie als

Grund-

Grundeigenthümer ihres Bauerlandes vor sich den Ackerbau und die Viehzucht fleißiger als sonst treiben werden. Würde nicht ein Faullenzer alsdenn noch mehr faullenzen, weil er sein eigner Herr ist, und keinen Erbherrn mehr hat, dem das Recht zukommt, den Bauer zur Arbeit anhalten zu lassen.

Plackt der Kronbeamte die Kronerbbauren zu viel, so sind die obrigkeitlichen Gerichte da, zu welchen der Geplagte seine Zuflucht nehmen kann. Nur müssen die Abgaben und obrigkeitlichen Gefälle nach dem Verhältniß des Erwerbs festgesetzt, und die Frohndienste abgemessen seyn, damit ein jeder wisse, was er zu geben, zu thun und zu fordern hat.

XIX. Zwischenurtheil.

§. 115.

Die Staatseinkünfte werden bloß dadurch nicht vermehret, daß der Bauer Land zum Eigenthum, d. i. zum vollen Eigenthum besitzet.

Die Staatseinkünfte werden nicht vermehret, wenn gleich der Bauer Land zum vollen Eigenthum hat.

Das volle Eigenthum begreift in sich das Grund- und Frucht- oder Nutzeigenthum. §. 30. Das Frucht- oder Nutzeigenthum besteht in dem Eigenthum der Feldfrüchte und des Viehes. §. 33. Dieses hat jeder Erbbauer durch ganz Europa. Das Grundeigenthum ist eine freye Macht und Gewalt, mit dem Grund und Bo-

den eines Stück Landes zu thun was man will. §. 32. Ist nun ein Erbbauer Grundeigenthümer, so kann er seine Bauerhufe Landes verkaufen, vertauschen, verschenken, verpachten, zur Mitgabe mitgeben, an andre nach seinem Tode vermachen, oder bey Lebzeiten zur Verwaltung, zur Frucht- und Nutznießung, oder nur zum Gebrauch abtreten, also an andre veräußern, oder selbst behalten, verbessern oder verschlimmern. Von dem Grundeigenthum ist eigentlich in der Frage die Rede, weil solches kein Erbbauer hat. Niemand ist durch ein Gesetz gezwungen, sein Land zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, zu verpachten, zur Mitgabe mitzugeben, an andre nach seinem Tode zu vermachen, oder bey Lebzeiten zur Verwaltung, zur Frucht- und Nutznießung, oder nur zum Gebrauch abzutreten. Die Gesetze erlauben darinn einem jeden seine Freyheit, zu thun und zu lassen was er will. Die Staatsklugheit überläßt solches eines jeden seiner Privatklugheit. Also sind gedachte Rechtshandlungen willkührliche Handlungen. Gesetzt nun, es wären darauf Abgaben zu den Staatseinkünften aufgelegt, so müßte bey dem Verkauf, Verschenkung, Verpachtung des Bauerlandes der Eigenthümer die aufgelegte Gebühr erlegen. Ist der Eigenthümer ein

Edel-

Edelmann oder Stadtbürger, so erleget es der Edelmann oder Stadtbürger. Gehöret einem gewesenen Erbbauer das Grundeigenthum, so erleget er an Krongebühr gleichfalls eben so viel, nämlich nach der Größe seines Landes, und gar nichts mehr. Also verlieren die Staatseinkünfte nichts, wenn gleich der Erbbauer kein Grundeigenthum hat. Sie gewinnen auch nichts mehr, ob gleich der Erbbauer das Grundeigenthum besitzet. Folglich werden die Staatseinkünfte bloß dadurch, daß der gewesene Erbbauer Land zum Eigenthum, d. i. zum vollen Eigenthum, besitzet, gar nicht vermehret.

Es ist kein Gesetz vorhanden, welches den Eigenthümer, er sey ein gewesener Erbbauer, oder ein andrer, zwingen sollte, zu Vermehrung der Staatseinkünfte Land bald zu kaufen, bald zu verkaufen, und damit, wie der Becker mit Brod, oder der Kaufmann mit seiner Kaufmannswaare Handel zu treiben, eben so wenig, wie niemand gezwungen ist, zu Vermehrung der Cabacken Einkünfte sich auf der Cabacke voll zu saufen.

XX. Zwischenurtheil.

§. 116.

Es ist vortheilhafter, den Erbbauer zum Erbzinnsmann zu machen, als zu einem ganz freyen Bauer.

Soll der leibeigene Bauer nicht mehr als ein leibeigenes Erbgut des Erbherrn, sondern als ein Mensch in Betracht andrer Menschen angesehen werden, so ist es dem gemeinen Wesen des menschlichen Geschlechts, und zugleich auch des Staats vortheilhafter und nützlicher, daß der leibeigene Erbbauer das Eigenthum des Bauerlandes als ein Erbzinnsmann bekomme, als daß er es als ein bloßer Zinnsmann, oder als ein ganz freyer-Bauer erhalte.

No. 1. Der leibeigene Erbbauer kann von seinem Erbherrn ohne und mit der Bauerhufe an andre verkauft und veräußert, auch von einem Landgute auf ein andres versetzt, und vom Ackerbau weggenommen, und zu andern Verrichtungen nach des Herrn Belieben gebraucht werden. §. 83.

Er ist also kein freyer Mann, noch sein eigner Herr, sondern gleichsam als ein Knecht und Sklave seines Erbherrn.

No. 2. Der bloße Zinnsmann hat das Ober- und Untereigenthum. Er zahlet also den Zins von seinem ganz eignen Gute. Er kann mit seinem Gute anfangen was er will.

Er

Er darf niemand Rechenschaft geben, wenn er gleich sein Gut verschlimmert. §. 90.

Er ist also vor seine Person und in Betracht seines Landes ein freyer Mann.

No. 3. Der Freybauer erkennet außer dem Oberlandesherrn keinen andern mehr vor seinen Herrn. §. 81. Ist also ein bloßer Zinsmann der Oberlandesherrschaft, folglich ist er vor seine Person ein freyer Mann, und sein eigner Herr, auch zugleich ein uneingeschränkter Grund- und Nutzeigenthümer seines Landes.

No. 4. Der Erbzinnsmann und Erbpachter ist zwar eine zum Bauerlande angeschriebene Seele, und kann zugleich mit dem Bauerlande zugleich an andre verkauft, und sonst auf andre Art veräußert werden. §. 91. Er ist aber auch zugleich, wiewohl nur ein eingeschränkter Eigenthümer seines Bauerlandes.

Er kann dahero ohne das Bauerland an andre nicht verkauft oder veräußert werden. Er kann auch nicht wider seinen Willen von einem Landgute auf ein andres versetzet, noch vom Ackerbau weggenommen, und zu andern Verrichtungen nach seines Erbherrn Belieben gebrauchet werden. Er kann aber auch nicht vor sich selbst den Grund seines Bauerlandes

ohne Wissen und Willen seines Erbherrn an andre verkaufen und veräußern.

Er ist also nur gewisser maaßen, nämlich nur in Betracht seines Bauerlandes, aber nicht in Ansehung seiner Person erblich, d. i. ein Erbpachtbauer seine Obererb-Grundherren, aber auch dabey in Ansehung dessen, daß er von seinem Ackerbau und Bauerlande nicht kan weggenommen, noch ohne Hand verkaufet und veräußert werden, ein Untergrundeigenthümer seines Ackerlandes und also vor seine Person ein freyer Mann.

Nun ist ein jeder Mensch von Natur, d. i. nach dem Recht der Natur ein freyer Mann. Auch die Liebe zur Freyheit einem jeden angebohren. Daher die Freyheit selbst eine unschätzbare Sache, mithin die sklavische Leibeigenschaft dem Tode gleich zu achten.

Folglich ist der Sklavenstand vom Naturrecht am weitesten entfernet, dem Naturrecht hingegen schon etwas näher, der Stand der heutigen leibeignen Erbbauren am nächsten, der Stand der persönlichen Freyheit der Erbzinnsbauern, der dennoch mit dem Stande der Erbherren bestehen kann, und endlich zwar dem natürlichen Rechte ganz gemäß, der Stand der

Frey-

Freybauern, der aber mit dem Stande der Erbherren nicht bestehen kann.

Da nun die Nothwendigkeit und der Nutzen das Eigenthum der Güter eingeführet hat, §. 5. und einem jeden das Seine, was er einmal hat, zugehöret, §. 15. ferner die Ungleichheit der Stände dem Staat nützlich ist, §. 10. und daher der Landadel oder der Erbherrenstand bey einer aristokratischen und monarchischen Regierungsform nothwendig ist, §. 10. auch die Unterthänigkeit, Knecht- und Leibeigenschaft nicht wider das Naturgesetz noch Christenthum streitet, und dem gemeinen Wesen aller Stände sehr viel daran gelegen, daß die Knechtschaft beybehalten werde, auch der Landadel ohne Bauren und Knechte nicht wohl bestehen kann. So ist der Baurenstand auch in Ansehung des Landadels, d. i. der Erbherren eben so, wie in Betracht des Ackerbaues und der Viehzucht, nothwendig und nützlich. Weil nun beyde Stände, der Adel- und Bauerstand, nothwendig und nützlich sind, laut obigem, der Freybauer aber mit dem Landadelstande nicht wohl zusammen bestehen kann, d. i. der Freybauer kann nicht zugleich ein Freybauer und auch ein Bruder eines Erbherrn seyn, so ist nur ein Knecht ein

Sklav,

Digitized by Google

Sklav, ein Leibeigener, ein Erbzinns- oder Erbpachtbauer, oder bloßer Pachtbauer, geschickt einen Bauer oder Erbbauer abzugeben.

1. Soll aber der leibeigene Erbbauer ein Freybauer werden, so verliert der Erbherr das Grundeigenthum des Bauerlandes, und die Leibeigenschaft an der Person des Erbbauren. Der Erbherr verlieret also zu viel und der Erbbauer gewinnet alles.

2. Wird dagegen der leibeigene Erbbauer gar ein Sklav, so verliert der Erbbauer zu viel, und der Erbherr gewinnet alles.

3. Wird der leibeigene Erbbauer ein bloßer Pachtbauer, so ist der Erbherr bey seinen Einkünften nicht genug gesichert, weil der Pachtbauer nach Verlauf der Pachtjahre davon gehen kann, und sich nicht allezeit sogleich ein sicherer Pachter wieder findet.

4. Bleibt der leibeigene Erbbauer ein leibeigener Erbbauer, so verliert er vor seine Person die Freyheit, bleibt in der Leibeigenschaft, und kann an andre gleich einer Kaufmannswaare verkaufet und veräußert werden, wenn gleich auch sein Bauerland nicht zugleich mit ihm verkauft noch veräußert wird.

5. Wird der leibeigene Erbbauer ein Erbzinnsmann, ein Erbpachtbauer, so bleibt er zusammt mit seinem Bauerland auf Kindeskind in dem Erbe seines Erbherrn, und muß ihm

davor jährlich den Erbzinns entrichten. Er sichert also dem Erbherrn seine jährlichen Einkünfte, so lange nur immer seine Nachkommen währen. Er ist aber auch zugleich Untergrundeigenthümer, d. i. ein eingeschränkter Eigenthümer seines Bauerlandes und vor seine Person ein freyer Mann. Mithin genießt der Erbgrundherr alle Rechte des Erbzinnsherrn, §. 43. und der Erbpachtbauer genießt alle Rechte des Erbzinnsmannes. §. 44.

In diesem Fall gewinnet der Bauer mehr, als wenn er ein bloßer Sklave oder ein leibeigener Erbbauer wäre, und der Erbherr verlieret weniger, als wenn der Bauer ein bloßer Zinnsmann oder ein ganzer Freybauer wäre.

Folglich wird die Ungleichheit zwischen dem Bauer, als einem Menschen, und zwischen dem Erbherrn, als einem Menschen kleiner, daher auch das Verhältniß zwischen beyden nach dem Recht der menschlichen Natur gröſſer. Da nun die Freyheit eine unschätzbare Sache ist, und der Stand der persönlichen Freyheit eines Zinnsbauern dem Recht der menschlichen Natur näher kömmt, als die Leibeigenschaft eines Erbbauern, auch der Stand eines Erbzinnsbauern mit dem Landadelstande bestehen kann; dagegen der Stand der bloßen Zinnsbauern und der ganz freyen Bauern mit

dem

dem Adelstande zusammen nicht bestehen kann; so ist es in Ansehung des menschlichen Geschlechts, d. i. des Bauern, als einen Menschen betrachtet, dem gemeinen Wesen eines Staats vortheilhafter und nützlicher, daß der leibeigene Bauer ein Erbzinnsmann sey, als daß er zum bloßen Zinnsbauer oder ganz freyen Bauer gemacht werde.

XXI. Endurtheil.

§. 117.

End-Urtheil. Auf vorstehende Frage, das Eigenthum der Bauren betreffend, ergehet dieser Bescheid. Es scheinet zwar, daß es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher wäre, wenn der Bauer Land zum vollen Eigenthum besäße, als wenn ihm nur bloß das bewegliche Guth zugehöret. Weil

1. Die Landwirthschaft ein unschuldiges und anständiges Nahrungsgeschäfft ist §. 100.

2. Dem Staat nothwendig, §. 101.

3. Und nützlich, §. 102.

4. Auch dem Bauer und einem jeden vortheilhafter und nützlicher ist, etwas eigenthümliches zu haben, als ganz und gar nichts, §. 103.

Ferner

Ferner

5. Das volle Eigenthum über die Bauerhufe dem Bauer vortheilhafter und nützlicher ist, als das unvollkommene, §. 104.

6. Das volle Eigenthum der Hufe Landes dem Bauer vortheilhafter und nützlicher ist, als das volle Eigenthum der bloß beweglichen Güther, §. 105.

7. Dem Bauer vortheilhafter und nützlicher, wenn er Land- und bewegliche Güther zugleich zum vollen Eigenthum hat, als wenn er nur Land ohne bewegliche Güther, oder nur bewegliche Güther ohne Land zum Eigenthum besitzet, §. 106.

8. Das Grundeigenthum über die Hufe Landes einem bemittelten Bauer vortheilhafter und nützlicher, als das bloße Nutzeigenthum über eine solche Hufe, §. 107. weil

9. der Bauer als Eigenthümer über sein Land mehr Macht und Freyheit hat, als wenn ihm das Eigenthum mangelt:

Aus diesem Grunde

10. bey dem Bauer mehr Lust und Begierde zum Ackerbau und zur Viehzucht entstehen kann, als wenn er nicht Eigenthümer ist.

11. Mit-

Digitized by Google

11. Mithin der Ackerbau und die Viehzucht in Aufnahme gebracht und der Vorrath an Getraide und Vieh im Reich befördert werden kann.

12. Indem ein jeder Bauer lieber vor sich selbst arbeitet, als vor seine Herrschaft, §. 14. Daher dem Bauer keine verdrießlichere Arbeit, als die Frohndienste, die er seiner Erbherrschaft umsonst wider seinen guten Willen und also gezwungen thun muß, §. 14.

Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß bey gegenwärtigem Zustande der Staaten, Reiche und des ganzen menschlichen Geschlechtes die Nothwendigkeit erfodert hat, die Gemeinschaft der Güter durch das eingeführte Eigenthum aufzuheben, und bey so gestalten Sachen wahr, daß

1. wie jedem, also auch dem Bauer es vortheilhafter und nützlicher sey, etwas eigenthümliches zu haben, als ganz und gar nichts, §. 103.

2. Und daher auch das volle Eigenthum des Bauerlandes dem bemittelten Bauer vortheilhafter und nützlicher ist, als das unvollkommene über ein solches Bauerland, §. 104 auch

3. als das volle Eigenthum über die bloß beweglichen Güther, §. 105. Es ist ferner wahr

4. daß

4. Daß der Bauer lieber vor sich selbst als vor seine Herrschaft arbeitet. §. 14.

5. Und ihm also keine verdrüßlichere Arbeit zu seyn dünkt, als die Frohndienste, die er vor seine Herrschaft umsonst wider seinen guten Willen und also gezwungen thun muß. §. 14.

6. Wahr, daß es dem Bauer vortheilhafter und nützlicher sey, ein eigener Herr und Eigenthümer zu seyn, und also freye Macht über sein Bauerland zu haben, als wenn er ein Erbbauer und kein Eigenthümer ist, und ihm die freye Macht und Gewalt mangelt.

Weil aber der Bauerstand einzig und allein das gemeine Wesen eines ganzen Staats nicht ausmacht, sondern noch mehr Stände dazu gehören, die ebenfalls nichts unehrliches und unanständiges in sich enthalten, und dem Staate gleichermaaßen wie der Bauerstand nothwendig und nützlich sind; so müssen diese Stände, und zwar als Haupt- und Reichsstände, bey dem Gutachten über die Frage vornehmlich mit in Betrachtung gezogen werden. Da nun

1. Die Gemeinschaft der Güther durch das eingeführte Eigenthum, laut dem Völker- und bürgerlichen Recht einmal abgeschafft ist, und einem jeden das Seine, was er hat, mit Ausschließung aller übrigen zugehöret. Da auch

2. Niemand sich mit fremden Guth unrechtmäßiger Weise und wider des Eigenthümers guten Willen bereichern soll, §. 15. und daher weder das Natur- noch das Völker- noch das bürgerliche Gesetz erlaubet, dem Grundherrn und Eigenthümer, es sey ein gekröntes Haupt, ein Landesherr, ein Edelmann oder ein Stadtbürger und unadelicher freyer Landsaße, wider dessen Willen das Eigenthum des Landes auf irgend einem Landguth zu nehmen, und es an seinen Erbbauren abzugeben, so wie es auch keinem Eigenthümer verbietet, wenn jemand solches gutwillig abtreten will.

3. Da ferner dem gemeinen Wesen aller Stände, sonderlich eines aristokratischen und monarchischen Staats sehr viel daran gelegen, daß die Knechtschaft und Dienstbarkeit beybehalten werde.

4. Und die Ungleichheit der Stände einem Staat überhaupt sehr nützlich ist, §. 10. auch

5. Der Adelstand bey einer aristokratischen und monarchischen Regierungsform nothwendig ist, §. 10.

6. Da

6. Da ferner der Bauer ein schlechter Landwirth und fauler Ackersmann seyn kann, ob er gleich Land zum vollen Eigenthum und also das Grund- und Nutzeigenthum zugleich hat. §. 12.

7. Dagegen ein andrer Bauer ein verständiger Landwirth und fleißiger Ackersmann seyn kann, ob ihm gleich das Grundeigenthum seines Landes nicht zugehöret, falls er nur das Nutz- und Fruchteigenthum oder seinen gewissen Genuß und Belohnung vor seine Mühe und Arbeit hat, §. 12.

8. Da folglich zum Vorrath und wohlfeilen Preiß des Getraides und Viehes und daher kommenden Lebensmitteln nicht das geringste beyträgt, ob der Bauer Land zum vollkommenen oder nur zum unvollkommenen Nutz- und Fruchteigenthum innen hat, ob der Bauer als ein freyer Mensch oder unter Aufsicht als ein leibeigener Knecht und Sklav, ob er als Eigenthümer oder als ein Pachter, oder als ein gemietheter Knecht, Dienstbothe und Taglöhner unter Aufsicht ackert und das Vieh hütet.

9. Da auch das Grundeigenthum nur einem bemittelten Bauer vortheilhafter und nützlicher ist, als das bloße Nutz- und Fruchteigenthum, §. 107.

10. Hingegen einem unmittelbaren Bauer das Nutz- und Fruchteigenthum über eine Hufe Landes vortheilhafter und nützlicher ist, als das bloße Grundeigenthum über eine solche Bauerhufe, §. 108.

11. Da es imgleichen dem Grundherrn einer Bauerhufe vortheilhafter und nützlicher ist, daß seinem Erbbauer nur das bloße Nutz- und Fruchteigenthum zugehöre, als daß ihm auch das Grundeigenthum davon zukomme, §. 109.

12. Da es weiter dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, daß einem jeden das Seine und also einem unadelichen Eigenthümer oder freyen Landsaßen das volle Eigenthum über sein Land gelassen, als daß es ihm genommen werde, §. 110.

13. Da es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, daß Neu-Ankömmlinge vom Bauerstande nach Verlauf der Freyjahre wüstes Land auf Erbzinnsrecht bekommen, als daß sie es zum vollen und ganz freyen Eigenthum erhalten, §. 111.

14. Da es endlich dem gemeinen Wesen gleichviel ist, ob der Bauer Land zum vollen Eigenthum besitzet, oder nicht, wenn nur der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumet wird. §. 112.

15. Da

15. Da auch das bloße Nutz- und Fruchteigenthum des Bauerlandes d. i. das Eigenthum der Halm- Erd- und Baumfrüchte schon hinlänglich zureichend ist, den Erbbauer zur Acker- Feldarbeit zu bewegen. §. 113.

16. Da zuletzt die Staatseinkünfte, dadurch, daß der Erbbauer Land zum vollen Eigenthum besitzet, nicht mehr vermehret werden. §. 115.

So erhellet aus allem dem obigen, daß es ohne Verletzung des Natur- und Völkerrechts in aristokratischen und monarchischen Staaten, wo der Bauerstand nichts mit Regierungsgeschäfften zu thun hat, vortheilhafter und nützlicher, mithin nach der Staatsklugheit heilsamer und rathsamer sey.

1. Den Erbbauern, welche unter einer Erbherrschaft auf irgend einem Landguth sich befinden, Land zum Ackerbau, zur Wohnung und zur Viehzucht in Besitz zu geben, und wenn sie es schon haben, ihnen solches zu lassen. Es muß sich aber ihr Recht nur über das Nutz- und Fruchteigenthum erstrecken, d. i. das Eigenthum muß sich nur über die Frucht und Nutznieſſung erstrecken, und nur durch den Zinnszehenden gemeſſene Frohndienste und obrigkeitliche

keitliche Gefälle eingeschränkt seyn, denn zu dem Ende sind sie Erbbauern, und keine Herren noch freye Leute.

2. Rathsamer, den alten freyen Landsaßen und Freybauern das Ihrige, d. i. den Besitz ihrer Hufen Landes eigenthümlich zu lassen, und nicht zu nehmen. Es muß sich aber ihr Eigenthum nicht allein über die Frucht- und Nutznieſſung, sondern auch über den Grund und Boden erstrecken, d. i. es muß ein volles, vollkommenes Eigenthum, und nur durch die obrigkeitlichen Gefälle eingeschränkt seyn. Denn dieses macht sie zu Freybauern, und zu freyen Leuten.

3. Rathsamer, neu ankommenden Bauern wüstes und ungebauetes Land zum Anbau und zur Verbesserung in Besitz zu geben. Ihr Recht muß sich aber nur auf die Erbpacht und nicht auf das ganze volle Eigenthum erstrecken, d. i. die Erb-Zinsleute können ihr Land ohne Vorwissen und Genehmhaltung ihrer Grundherrschaft weder verkaufen, noch auf einige andre Art an andre veräußern; sondern solches zum Vorkauf dem Grundherrn anbieten, und darüber seine Einwilligung einziehen. Auch muß dieses Erb-Pachtrecht nach Verlauf der

Frey-

Digitized by Google

Freyjahre durch den Erbzinns §. 42. und obrigkeitliche Gefälle §. 74. eingeschränkt werden, damit es kein ganz freyes Eigenthum zum Nachtheil der Staatseinkünfte seyn möge. Uebrigens müssen Neuankömmlinge nicht zur Leibeigenschaft wider ihren Willen gezwungen werden, weil sie als freye Leute aus freyem Willen ankommen, indem es ihnen frey gestanden, und erlaubt gewesen, aus einem Staat in einen andern zu ziehen.

4. Rathsamer, dem leibeigenen Erbbauer, wenn er als ein Mensch, in Betracht andrer Menschen, und nicht mehr als ein leibeigenes Erbguth und Erbeigenthum seines Erbherrn angesehen werden soll, Land zum Eigenthum auf Erbzinns und Erb-Pachtrecht zu geben, und ihn zum Erb-Zinnsmann und Erbpachter zu machen, d. i. als zu einem ganz freyen Bauern Grund- und Vieh-Eigenthümer seines Bauerlandes.

Da indessen überhaupt, ohne irgend auf ein gewisses Staatssystem besonders zu sehen, durch alle Gattungen von Bauern, mithin auch durch die Pacht- Halb- und Erbbauern, (welche doch nur das Nutzeigenthum und gar

1. Der Ackerbau und die Viehzucht,

2. der Vorrath an Getraide und Vieh,

3. der wohlfeile Preiß der Lebensmittel befördert, folglich die Absicht des Bauerstandes erreichet werden kann, wenn gleich der Bauer kein Land zum Eigenthum hat, sondern nur bewegliche Güther; so ist es überhaupt dem ganzen gemeinen Wesen eines Staats weder vortheilhafter, noch nützlicher, weder nachtheiliger, noch schädlicher, und also gleichviel, der Bauer mag eigenthümliches Land haben, oder nur bewegliche Güter.

Dieses ist das Gutachten über die Frage, das Eigenthum der Bauern betreffend, einer besseren Beurtheilung ungeschadet. W. R. J. V. R. W.

Beschluß. Ich wiederhole noch einmal. Es wäre freylich dem Ansehen nach vortheilhafter und nützlicher, wenn nicht allein jeder Bauer Land zum vollen Eigenthum besäße, sondern auch jeder Stadtbürger sein eigen Haus, jeder Edelmann sein eigenes Landguth, jeder Freyherr seine Herrschaft, jeder Graf seine Grafschaft, jeder Fürst sein Fürstenthum hätte. Wie ist es aber möglich, dergleichen Gleichheit

heit des Eigenthums jedem nach seinem Stande zuwege zu bringen? gesetzt, es würde bey Errichtung eines Staats einem jeden Bauer seine Hufe Landes zum vollen Eigenthum angewiesen. Wie lange würde die Gleichheit dieses Eigenthums Bestand haben? soll bey Vermehrung der Bauergeschlechter mit der Anzahl der Bauer-Innwohner, auch die Anzahl der Bauer-Ländereyen an einem Orte sich zugleich mit vermehren. Die Vermehrung und Fortpflanzung der Bauermenschen läßt sich wohl vermuthen, aber nicht die Vermehrung und Fortpflanzung der Ländereyen in einer Gegend. Daher verfielen schon die Alten bey Vermehrung des Volks auf die Versendung ihrer Colonien. Finden sich nicht andre hundert Zufälle, die viele in die Nothwendigkeit versetzen, ihres Eigenthums verlustig zu werden? wir müssen die Bauern nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie seyn sollen. Freylich wäre es besser, wenn wir Menschen wären, wie wir seyn sollen, und nicht, wie wir sind. Aber vollkommene Menschen muß

thum über seine Bauerhufe nicht mißbrauchen werde? würden nicht viele, ja die meisten Bauern alsdenn lieber den Kaufmannshandel treiben, und den Ackerbau liegen lassen, dessen Anbau zwar nothwendig und nützlich, dabey aber auch mühsam und beschwerlich ist? Würden die Bauern nicht alsdenn mit Klagen wegen Beschimpfung, Schlägerey, Gränz- und Erbstreitigkeiten und dergleichen die obrigkeitlichen Gerichte nach dem Exempel der werderischen Bauern überlaufen, und sich einander mit gerichtlichem Processen zu Grunde richten? da jetzo der Erbherr dergleichen und andre kleine Streitigkeiten, die nicht große Verbrechen betreffen, vor sich ohne Belästigung der Gerichte unter seinen Erbbauern richtet und schlichtet. Wird die Schwierigkeit vor jetzo nicht vergrößert, da schon die Staaten ihre gewisse Einrichtung, und die Ländereyen ihre gewisse Grundeigenthümer haben. Wer soll dem Erbbauer das Grundeigenthum des Bauerlandes abtreten? soll es der Eigenthümer, d. i. der Oberlandesherr, der Edelmann, der Stadtbürger oder der Freybauer thun? warum und wovor? umsonst oder vor Geld? umsonst ist vor den Eigenthümer kein Vortheil, noch Nutzen. Vor Geld? wo soll jeder Erbbauer das Geld dazu hernehmen? wie, wenn der Grund-

eigen-

eigenthümer keine Lust hat, sein Grundeigenthum zu verkaufen, vielweniger zu verschenken? soll er dazu gezwungen werden? wem zu gute? Dem Erbbauer. Ist denn der Erbbauer Bestes, aber zum Nachtheil der Grundeigenthümer, das gemeine Beste aller Stände eines Staats? Soll etwa der Grundeigenthümer das Grundeigenthum, was er einmal hat, nicht mehr geruhig und ungestört besitzen und behalten? nach den Rechten gehöret einem jeden das Seine. Was vor Unruhen, Unheil, Zwiespalt, Zerrüttungen und Blutvergießen das Ackergesetz diesfalls in dem römischen Staat ehemals angerichtet hat, erzählen uns die alten Geschichtschreiber. Daher bleibt es blos dem Belieben der Grundeigenthümer anheim, ob und unter was für Bedingung jeder seinem Erbbauer das Grundeigenthum des Bauerlandes abtreten wolle, oder nicht. Dem gemeinem Wesen eines Staats überhaupt, und in Betracht des Vortheils und des Nutzens vor den Staat selbst, ist es gleichviel, ob die

Der Mangel des Grundeigenthums ist es eigentlich, nicht der den Erbbauer drückt und drücken kann, wohl aber die übermäßigen Frohndienste, und nicht allezeit nach dem Verhältniß des Erwerbers eingerichtete Abgaben. Selbst die Leibeigenschaft kommt einem Armen vortrefflich zu statten, weil er an seinem Erbherrn zugleich einen Ernährer und Beschützer hat.

Kurz:

1. weil der Ackerbau und die Viehzucht,

2. der Vorrath an Getraide und Vieh,

3. der wohlfeile Preis der Lebensmittel befördert werden kann, der Bauer mag eigenthümliches Land haben oder nicht, so ist es dem ganzen gemeinen Wesen eines Staats überhaupt gleichviel, ob der Bauer Land zum Eigenthum hat, oder nur bewegliche Güther.

Reihe der Lehrsätze oder Zwischenurtheile.

1. Der wohlfeile Preiß der Lebensmittel ist dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, als die Theurung, §. 19.

2. Der

2. Der Vorrath an Getraide und Vieh ist vortheilhafter und nützlicher, als dessen Mangel. §. 21.

3. Die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht ist vortheilhafter und nützlicher, als deren Verabsäumung. §. 22. Folglich soll der Nutzen des gemeinen Wesens darinne bestehen, daß durch den Bauerstand

1. der Ackerbau und die Viehzucht,

2. der Vorrath an Getraide und Vieh,

3. der wohlfeile Preiß der Lebensmittel befördert werde, §. 23.

4. Die Landwirthschaft ist ein unschuldiges und anständiges Nahrungsgeschäffte, §. 100.

5. Der Ackerbau und die Viehzucht sind nothwendige Geschäffte, §. 101.

6. Der Ackerbau und die Viehzucht sind nützliche Geschäffte, §. 102.

Digitized by Google

8 Das volle Eigenthum über eine Bauerhufe ist dem Bauer vortheilhafter, als das unvollkommene, §. 104.

9. Das volle Eigenthum über die Hufe Landes ist dem Bauer vortheilhafter, als das volle Eigenthum über die bloß beweglichen Güther, §. 105.

10. Eigenes Land und bewegliches Guth ist dem Bauer vortheilhafter, als nur eins von beyden, §. 106.

11. Das Grundeigenthum ist einem bemittelten Bauer vortheilhafter, als das bloße Nutzeigenthum, §. 107.

12. Das Nutzeigenthum ist einem unbemittelten Bauer vortheilhafter, als das bloße Grundeigenthum, §. 108.

13. Dem Grundherrn ist es vortheilhafter, daß der Erbbauer nur das bloße Nutzeigenthum habe, §. 109.

14. Dem gemeinen Wesen ist es vortheilhafter, daß ein unadelicher Besitzer sein Land behalte, §. 110.

15. Dem gemeinen Wesen ist es vortheilhafter, daß Neuankömmlinge wüstes Land nur auf Erbzinsrecht bekommen, §. 111.

16. Wird

Digitized by Google

16. Wird der Ackerbau und die Viehzucht nicht verabsäumet, so ist es dem gemeinen Wesen gleich viel, ob der Bauer Land zum Eigenthum besitzet oder nicht, §. 112.

17. Das Frucht- und Nutzeigenthum ist schon zureichend, den Erbbauer zum Ackerbau und zur Arbeit zu bewegen, §. 113.

18. Beantwortung der Einwürfe wegen Plackerey der Erbbauern, §. 114.

19. Durch das Eigenthum der Erbbauren werden die Staatseinkünfte nicht vermehret, §. 115.

20. Es ist vortheilhafter, den Erbbauer zum Erbzinnsmann zu machen, als zu einem ganz freyen Bauer, §. 116.

21. Endurtheil. §. 117.

Digitized by Google

Digitized by Google